

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 23. März

1999

Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber.
 Leben wir, so leben wir dem Herrn;
 sterben wir, so sterben wir dem Herrn.
 Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.
 Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden,
 dass er über Tote und Lebende Herr sei.

(Römer 14, 7-9)

Am Morgen des 16. Februar 1999 starb

D. Dr. h. c. (H) Gerhard Brandt

Präses i. R. der Evangelischen Kirche im Rheinland

Gerhard Brandt wurde am 4. August 1921 als Sohn eines Kaufmanns in Breslau geboren. Nach der Rückkehr aus dem Zweiten Weltkrieg und der Kriegsgefangenschaft nahm er das Studium der Theologie auf. Er studierte in Heidelberg, Erlangen und Mainz und wurde anschließend Vikar in Bockenu bei Bad Kreuznach. 1954 wurde er Landespfarrer für die Schulwochen- und Primanerarbeit und 1959 Pfarrer an der Kreuzkirche in Bonn. Neben der Gemeindeführung widmete er sich auch der Betreuung der Nachwuchsdiplomaten in Bonn. 1971 wählte die Landessynode ihn als Oberkirchenrat in die Kirchenleitung. Zu seinem Aufgabengebiet gehörten die Jugendarbeit und die Studentengemeinden und ab 1973 die Ausbildung der Theologinnen und Theologen. Ab 1976 war er theologischer Dirigent und von 1981 bis 1989 Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland. Seit 1987 gehörte Gerhard Brandt der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland an und war von 1984 bis 1989 Mitglied des Rates.

Gerhard Brandt war ein begnadeter Ausleger der Heiligen Schrift. Er verstand es, das Evangelium in die Fragen und Probleme der Gegenwart und in die belastenden Situationen von Menschen auszulegen. Er hat sich den kritischen Fragen an Kirche und Glauben gestellt und besonders vielen jungen Menschen das Verständnis für die biblische Botschaft erschlossen. Er war das lebendige Beispiel eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Predigers, der die eigene Zeit mit der Botschaft des Glaubens zusammen zu denken und zu verbinden mußte.

Gerhard Brandt war ein Theologe mit großer Integrationskraft. In seine Zeit als Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland fielen die Auseinandersetzungen um die Friedensfrage, der Streit um die Apartheid und die finanzielle Unterstützung von Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika. Diese Themen haben die rheinische Kirche damals vor eine große Zerreißprobe gestellt. Gerhard Brandt hat es immer wieder vermocht, die einander widerstrebenden Gruppen und Positionen im gegenseitigen Gespräch zu halten. Er mahnte unermüdlich an, sich gegenseitig in der je eigenen Glaubensentscheidung ernst zu nehmen und den Weg zu einander nicht mit Urteilen und Vorurteilen abzuschneiden. Er bezeugte, dass die Einheit der Kirche nicht auf gleichen Meinungen ruht, sondern im Glauben an Christus. Er ermutigte dazu eigene Positionen, gebunden an Schrift und Bekenntnis und in der eigenen Gewissensprüfung, zu finden, um so die Vielfalt eigenständigen biblisch-theologischen Denkens in der Kirche zu fördern und zu wahren. Dabei ließ er keinen Zweifel daran, wohin die Kirche gehörte: unter die Herrschaft Jesu Christi, der unser Friede ist, und an die Seite der leidenden und unterdrückten Menschen.

Gerhard Brandt war ein seelsorgerlicher Mensch. Er hatte die Gabe des Zuhörens. Durch seine verständnisvolle Art, durch seinen Zuspruch und seine Gebete fühlten sich Menschen in ihren Sorgen und Nöten, in ihrem Zweifel und ihrer Verzweiflung verstanden und getröstet. Er ermutigte Menschen, weil er davon zutiefst überzeugt war, dass Christen es der Welt schuldig sind, „als von Christus Ermutigte Hoffnung zu verbreiten.“

So verstand er auch die vielfachen Proponenten, die thematischen Vorlagen der Kirchenleitung, die in der Zeit seines Präsesamtes den Gemeinden und Kirchenkreisen als Einladung zum Gespräch aufgegeben waren. In der Beschäftigung mit diesen Themen sollten Gemeinden wie einzelne Spuren der ermutigenden Wege Gottes entdecken. Das war seine Hoffnung. Sie war getragen von der Überzeugung, dass das Wort der Bibel eine Kraft birgt, deren „hoffnungsspendende Dynamik sich neu erschließen wird, wenn Menschen erwartungsvoll auf sie hören und sich ihrem Wort öffnen.“

Die ökumenischen Verbindungen hat Gerhard Brandt zu den Kirchen in Osteuropa, aber auch nach Österreich, Indonesien und Namibia gefördert und weiter ausgebaut. Sein Engagement wurde besonders durch Kirchen in der Diaspora gewürdigt.

Wir trauern mit seiner Frau und der ganzen Familie. Wir danken Gott für sein Leben und für alles, was er uns durch ihn gegeben hat. Mit Gerhard Brandt teilen wir die Gewissheit der Auferstehung von den Toten.

Für die Leitung
 der Evangelischen Kirche im Rheinland
 Manfred Kock, Präses

Düsseldorf, den 16. Februar 1999

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung „BROT FÜR DIE WELT“ zum Sonntag Reminiscere, dem 28. Februar 1999 bis einschließlich Palmsonntag, dem 28. März 1999 . . .	48	Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Kirchengesetz Art. 90 KO – KG Art. 90 KO) Vom 13. Januar 1999	66
Kanzelabkündigung „BROT FÜR DIE WELT“ zum Ostersonntag, dem 4. April 1999	49	Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 13. Januar 1999	67
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 127 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 13. Januar 1999	49	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) Vom 11. Januar 1999	68
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 13. Januar 1999	49	Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten Vom 18./19. Februar 1999	69
Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) Vom 6. Juni 1998	50	Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland	74
Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKBG) Vom 6. Juni 1998	62	Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges	74
Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – AGKBG) Vom 11. Januar 1999	64	Satzung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath	78
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz) Vom 11. Januar 1999	66	Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier	80
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) Vom 13. Januar 1999	66	Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker	81
		Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Bonn-Venusberg	81
		Ferien auf dem Kirchentag	81
		Personal- und sonstige Nachrichten	82
		Literaturhinweise	87
		Warnung	88

**Kanzelabkündigung „BROT FÜR DIE WELT“
zum Sonntag Reminiscere,
dem 28. Februar 1999
bis einschließlich Palmsonntag,
dem 28. März 1999**

Zum zweiten Schwerpunkt der 40. Aktion BROT FÜR DIE WELT (1998/99) bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

BROT FÜR DIE WELT, die Aktion der evangelischen Landes- und Freikirchen, hat sich in den 40 Jahren ihres Bestehens einen guten Namen in aller Welt gemacht.

Mit dem Leitwort der 40. Aktion (1998/99) wird unsere Aufmerksamkeit auf die Kinder in Afrika, in Asien, in Lateinamerika gelenkt: „Gebt den Kindern eine Chance!“ Gebt den Kindern in der sogenannten „Dritten Welt“ eine Chance auf Ausbildung, auf Nahrung, auf Kleidung, auf Schutz vor Übergriffen. Und die Kinder in Deutschland machen sich diese Forderungen zu eigen.

BROT FÜR DIE WELT Rheinland unterstützt in diesem Jahr besonders ein Projekt in Haiti, mit dessen Hilfe Behinderungen bei Kindern früh erkannt werden können. Auf diese Weise ist eine frühzeitige Förderung der Kinder möglich.

Dank Ihrer Spenden und Gaben kann die Arbeit der Aktion BROT FÜR DIE WELT auch im Rheinland weitergeführt werden. Auf die Unterstützung durch BROT FÜR DIE WELT sind in aller Welt zahlreiche Schwestern und Brüder angewiesen. Meine heutige Bitte an Sie: Helfen Sie, damit BROT FÜR DIE WELT helfen kann. Und schließen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT für Menschen in Not in Ihre Fürbitte ein.

Ich grüße Sie herzlich mit dem Monatsspruch für März:

Gott hat seinen eigenen Sohn nicht verschont, sondern ihn für uns alle hingegeben – wie sollte er uns mit ihm nicht alles schenken?
(Römer 8, 32)

Kanzelabkündigung „BROT FÜR DIE WELT“ zum Ostersonntag, dem 4. April 1999

Zum zweiten Schwerpunkt der 40. Aktion BROT FÜR DIE WELT (1998/99) bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

„Gebt den Kindern eine Chance!“ ist das Leitwort der 40. Aktion von BROT FÜR DIE WELT. Die Aktion aller evangelischen Landes- und Freikirchen fordert in diesem Jahr dazu auf, den Kleinen die Möglichkeit zu geben, ihr Leben selbst in die Hand nehmen zu können. „Gebt den Kindern eine Chance!“ heißt, ihnen eine ordentliche Schulbildung zuteil werden zu lassen, ihre Gesundheitsvorsorge zu sichern. Das Leitwort bedeutet auch, die Zukunft dieser Kinder sichern zu helfen.

BROT FÜR DIE WELT setzt sich für Kinder, aber auch für Erwachsene ein, die in der sogenannten „Dritten Welt“ in Armut und Not leben und die unter Hunger und Unterdrückung leiden. Ihnen zu helfen, ihnen „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu geben, ist die Aufgabe, der die Aktion BROT FÜR DIE WELT seit nunmehr 40 Jahren nachkommt.

Unterstützen Sie bitte mit Ihrer Spende und Kollekte das Bemühen von BROT FÜR DIE WELT, auf der Seite der Ärmsten zu stehen und ihnen Hand und Stimme zu leihen. Zugleich bitte ich Sie, die Frauen und Männer, die sich in Afrika, Asien und Lateinamerika zusammen mit BROT FÜR DIE WELT für diese gerechte Sache einsetzen, in Ihre Fürbitte einzuschließen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung der Arbeit von BROT FÜR DIE WELT und grüße Sie mit dem Monatsspruch für April:
Christus ist gestorben und lebendig geworden, um Herr zu sein über Tote und Lebende.
(Römer 14, 9)

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 127 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 13. Januar 1999

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77) wird wie folgt geändert:

Artikel 127 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Mitwirkung bei der Beratung und zur Begleitung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll das Presbyterium einen Jugendausschuss berufen.“

2. Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3. In Absatz 5 wird das Wort „Jugendarbeit“ gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 1999

(Siegel)
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Schneider gez. Dräger

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 13. Januar 1999

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 127 vom 13. Januar 1999, wird wie folgt geändert:

In Artikel 192 Absatz 3 KO wird nach Buchstabe n) folgendes angefügt:

„o) das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicherzustellen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 1999

(Siegel)
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Schneider gez. Dräger

**Kirchengesetz
über die Rechtsverhältnisse
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche der Union
(Kirchenbeamtengesetz – KBG)**

Vom 6. Juni 1998

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1	
Allgemeine Bestimmungen	
Grundbestimmung	§ 1
Geltungsbereich	§ 2
Kirchenbeamtenverhältnis	§ 3
Teil 2	
Das Kirchenbeamtenverhältnis	
Kapitel 1	
Allgemeines	
Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses	§ 4
Voraussetzungen	§ 5
Ernennung	§ 6
Gelöbnis	§ 7
Nichtigkeit der Ernennung	§ 8
Rücknahme der Ernennung	§ 9
Rechtsfolgen bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung	§ 10
Zuständigkeit	§ 11
Kapitel 2	
Dienstaufsicht, Personalakte	
Dienstaufsicht	§ 12
Einstweilige Maßnahmen	§ 13
Führung der Personalakte	§ 14
Einsicht in die Personalakte	§ 15
Kapitel 3	
Laufbahnen und Amtsbezeichnungen	
Laufbahnen	§ 16
Amtsbezeichnungen	§ 17
Teil 3	
Amt und Rechtsstellung	
Kapitel 1	
Pflichten	
Grundbestimmung	§ 18
Beratungs- und Gehorsamspflicht	§ 19
Verantwortlichkeit	§ 20
Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	§ 21
Annahme von Zuwendungen	§ 22
Angeordnete Nebentätigkeiten	§ 23
Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	§ 24
Zustimmungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeiten	§ 25
Amtsverschwiegenheit	§ 26
Übergabe amtlicher Unterlagen	§ 27
Arbeitszeit	§ 28
Residenzpflicht, Dienstwohnung	§ 29
Aufenthaltsanweisung	§ 30
Fernbleiben vom Dienst	§ 31
Politische Betätigung	§ 32

Amtspflichtverletzung	§ 33
Schadensersatz	§ 34
Mitteilungen in Strafsachen	§ 35

Kapitel 2

Rechte

Unterhalt	§ 36
Schäden bei Ausübung des Dienstes	§ 37
Abtretung von Schadensersatzansprüchen	§ 38
Urlaub	§ 39
Mutterschutz, Erziehungsurlaub	§ 40
Dienstzeugnis	§ 41

Teil 4

Rechtsschutz

Allgemeines Beschwerderecht	§ 42
Rechtsbehelfe	§ 43
Zustellungen	§ 44

Teil 5

Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Teilbeschäftigung,

Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung)

Beurlaubung aus dienstlichen Gründen	§ 45
Beurlaubung und Teilbeschäftigung aus familiären Gründen	§ 46
Sonstige Gründe	§ 47
Verfahren	§ 48
Rechtsfolgen	§ 49

Kapitel 2

Abordnung, Versetzung und Überleitung

Abordnung	§ 50
Versetzung	§ 51
Überleitung	§ 52

Kapitel 3

Wartestand

Grundbestimmung	§ 53
Wartestand für leitende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	§ 54
Rechtsfolgen	§ 55
Verwendung im Wartestand	§ 56
Wiederberufung	§ 57
Versetzung in den Ruhestand	§ 58
Ende des Wartestandes	§ 59

Kapitel 4

Ruhestand

Grundbestimmung	§ 60
Vorgezogener Ruhestand	§ 61
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	§ 62
Feststellung der Dienstunfähigkeit	§ 63
Anderweitige Verwendung	§ 64
Wiederberufung	§ 65
Ruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe	§ 66
Verfahren und Rechtsfolgen	§ 67

Teil 6

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Grundbestimmung	§ 68
Entlassung ohne Antrag	§ 69
Entlassung kraft Gesetzes	§ 70
Entlassung auf Verlangen	§ 71
Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe	§ 72

Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf	§ 73
Rechtsfolgen	§ 74
Entfernung aus dem Dienst	§ 75

Teil 7 Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten	§ 76
Ausführungsbestimmungen	§ 77
Inkrafttreten	§ 78

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundbestimmung

Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von

1. der Evangelischen Kirche der Union,
 2. einer ihrer Gliedkirchen,
 3. einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder
 4. einer sonstigen kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (Anstellungskörperschaft)
- zu Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ernannt werden.

§ 3

Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge in ihrem Dienst und in ihrer Amtsstellung.

Teil 2

Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden, wenn überwiegend Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung übernommen werden sollen.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit ableisten soll,

3. auf Widerruf, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 eingesetzt werden soll, oder

4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(3) Zur ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt oder Nebenamt begründet werden.

§ 5

Voraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann nur berufen werden, wer

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und sich zu Wort und Sakrament hält,
2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt,
3. frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern würden, und
4. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1 Nr. 1, soweit die Mitgliedschaft deshalb nicht besteht, weil die Bewerberin oder der Bewerber den dauernden Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Kirchengesetzes oder Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft hat,
2. von Absatz 1 Nr. 2, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche fachliche Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, und
3. von Absatz 1 Nr. 4, wenn für die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat.

(4) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 6

Ernennung

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch Ernennung begründet. Einer Ernennung bedarf es ferner

1. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
2. zur ersten Verleihung eines Amtes,
3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt und
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „im Ehrenamt“ oder „im Nebenamt“, bei der Berufung auf Zeit mit dem weiteren Zusatz der Dauer,

2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Zusätze nach Nr. 1 und

3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so ist ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf begründet.

(4) Wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die Überleitung vorbehalten, so ist dieser Vorbehalt in die Ernennungsurkunde aufzunehmen.

(5) Die Ernennung wird, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Termin bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 7

Gelöbnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben vor erstmaliger Aushändigung einer Ernennungsurkunde folgendes Gelöbnis abzulegen:

Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt gemäß den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, wie es von einer Kirchenbeamtin und einem Kirchenbeamten erwartet wird.

§ 8

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie

1. von einer unzuständigen Stelle oder
2. ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ausgesprochen wurde.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn die oder der Ernannete im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 erfüllt hat oder
2. zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung stand.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Ernennung als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der zuständigen Stelle bestätigt wird. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt der Mangel der Ernennung als geheilt, soweit die Aufsichtsbehörde nachträglich zustimmt.

§ 9

Rücknahme der Ernennung

Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die oder der Ernannete ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte und deshalb der Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheint,
3. die oder der Ernannete vor der Ernennung gegenüber dem Dienstgeber schuldhaft unrichtige Angaben über die Bekennniszugehörigkeit, über einen früheren Kirchenaustritt oder einen Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, über die fachliche Vorbildung, insbesondere über abgelegte Prüfungen, oder über die Ordination (Vokation) im kirchlichen Dienst gemacht und nicht berichtigt hatte,

4. nicht bekannt war, dass die oder der Ernannete in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr bzw. ihm die Versorgungsbezüge oder die in der Ordination (Vokation) verliehenen Rechte aberkannt worden waren, oder

5. bei einer oder einem nach der Ernennung unter Betreuung Gestellten die Voraussetzungen hierfür bereits im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

§ 10

Rechtsfolgen bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

(1) Nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit hat der Dienstvorgesetzte bei einer Ernennung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte als Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter zu verbieten. Bei einer Ernennung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 kann die weitere Führung der Dienstgeschäfte in dem erforderlichen Umfang verboten werden. Bei Nichtigkeit nach § 8 Absatz 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die zuständige Behörde die Bestätigung abgelehnt oder die Aufsichtsbehörde die Zustimmung versagt hat.

(2) Für die Feststellung der Nichtigkeit und für die Rücknahme ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Entscheidung ist mit Gründen versehen der oder dem Betroffenen zuzustellen. In den Fällen des § 9 ist eine Entscheidung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes möglich. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Amtshandlungen, die die oder der Ernannete bis zur Wirksamkeit der Entscheidung nach Absatz 2 ausgeführt hat, sind nicht deswegen unwirksam, weil die Ernennung nichtig war oder zurückgenommen worden ist. Die gewährten Leistungen können belassen werden.

§ 11

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten richtet sich nach dem gliedkirchlichen Recht.

Kapitel 2

Dienstaufsicht, Personalakte

§ 12

Dienstaufsicht

(1) Dienstgeber der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 genannten Anstellungskörperschaften. Dienstverhältnisse nach § 2 Nr. 3 und 4 begründen zugleich Rechtsbeziehungen zwischen den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der jeweiligen Gliedkirche. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus diesem Kirchengesetz.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union der Rat, für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Kirchenleitung der Gliedkirche, in der der Dienstgeber gelegen ist, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(3) Dienstvorgesetzter ist, wer für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer Kirchenbeamtinnen und

Kirchenbeamten für ihre dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht aus.

§ 13

Einstweilige Maßnahmen

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte oder eines Teils der Dienstgeschäfte verbieten. Die oder der Betroffene soll vorher gehört werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung oder Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet ist.

§ 14

Führung der Personalakte

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Wird diese in Grundakte und Teilakten gegliedert und werden Nebenakten geführt, ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Person betreffen und mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der oder des Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Betroffene oder den Betroffenen ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der oder des Betroffenen nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalaktendaten unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden; es sei denn, die oder der Betroffene willigt in die anderweitige Verwendung ein.

§ 15

Einsicht in die Personalakte

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt auch für von ihnen beauftragte Angehörige (Ehegatte, Eltern und Kinder).

(2) Bevollmächtigten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und für deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht einer christlichen Kirche angehören und die nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Angehörige handelt.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsicht ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder mit nicht personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen.

(4) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleich.

Kapitel 3

Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 16

Laufbahnen

Regelungen über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Art ihrer Vorbildung werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 17

Amtsbezeichnungen

(1) Regelungen über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“). Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i.W.“). Bei der Verleihung eines neuen Amtes können sie der neuen Amtsbezeichnung die bisherige mit dem entsprechenden Zusatz hinzusetzen, wenn das übertragene Amt nicht zu einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt gehört wie das bisherige Amt.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder nach Versetzung oder Überleitung in ein anderes Dienstverhältnis auf Antrag gestatten, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich eine frühere Kirchenbeamtin oder ein früherer Kirchenbeamter ihrer als nicht würdig erweist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18 Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihr Amt nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erwartet wird.

(2) Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer von ihrer Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 19 Beratungs- und Gehorsamspflicht

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung Schrift und Bekenntnis widersprechen würde. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden sind.

§ 20 Verantwortlichkeit

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich beim unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung schriftlich, so muss die Anordnung ausgeführt werden, sofern nicht das aufgetragene Verhalten der oder dem Betroffenen erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Von der eigenen Verantwortung ist die oder der Betroffene in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einer der in § 2 Nr. 3 genannten Anstellungskörperschaften ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstgeber im Rechtsverkehr vertritt.

§ 21 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen. Vorschriften, nach denen eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind Personen, zu deren Gunsten einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten wegen familienrechtlicher Beziehungen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem kirchlichen Disziplinarrecht zusteht.

§ 22 Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen.

§ 23 Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie ihnen zugemutet werden kann. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 24 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder einer in einer anderen Rechtsform betriebenen Einrichtung haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstgeber Anspruch auf Ersatzes eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstgeber nur dann ersatzpflichtig, wenn die oder der Betroffene auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 25 Zustimmungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchlichem Interesse nicht widerspricht.

(2) Sie bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, der vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Die Zustimmung kann bedingt, befristet oder widerruflich erteilt werden. Die Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

(3) Nicht zustimmungspflichtig sind folgende Nebentätigkeiten:

1. die Verwaltung eigenen Vermögens oder des Vermögens von Angehörigen sowie eine Testamentsvollstreckung nach dem Tode von Angehörigen,
2. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder gelegentlich ausgeübte Vortragstätigkeit,
4. die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen,

5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter, in Gewerkschaften oder in Berufsverbänden und

6. die Übernahme öffentlicher oder kirchlicher Ehrenämter.

Die Übernahme einer Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 ist dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen. Die Übernahme oder Fortführung der Nebentätigkeit ist vom Dienstvorgesetzten zu untersagen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 26

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Sie dürfen ohne Einwilligung des Dienstvorgesetzten über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung darf nur versagt werden, wenn wichtige kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 27

Übergabe amtlicher Unterlagen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Regelungen über die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Regelungen über einen Ausgleich von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung oder Vergütung werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 29

Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 30

Aufenthaltsanweisung

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Dienstvorgesetzte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte anweisen, sich während der dienstfreien Zeit in der Nähe des Dienstortes erreichbar aufzuhalten.

§ 31

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben unverzüglich die Verhinderung anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 kann innerhalb von zwei Wochen die Disziplinarkammer angerufen werden. Diese entscheidet durch Beschluss endgültig.

§ 32

Politische Betätigung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auch bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zur Rücksichtnahme auf ihr kirchliches Amt verpflichtet. Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung oder der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Sie dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zum eigenen Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 33

Amtspflichtverletzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 34

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstgeber einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter eine Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstgeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten von dem Dienstgeber anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist und der Dienstgeber von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstgeber Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin bzw. den Kirchenbeamten abzutreten.

§ 35

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Mitteilung an die oberste Dienstbehörde verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

Kapitel 2
Rechte

§ 36

Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie in der Form der Besoldung, des Wartegeldes, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Sie kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 38

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter oder einer der Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu deren Gewährung der Dienstgeber während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur Zug um Zug gegen die Abtretung gesetzlicher Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung gewährt.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 39

Urlaub

(1) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstgebers zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Die näheren Regelungen werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 40

Mutterschutz, Erziehungsurlaub

Regelungen über den Mutterschutz der Kirchenbeamtinnen und den Erziehungsurlaub trifft das gliedkirchliche Recht.

§ 41

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, auf Antrag vom letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Betroffenen auch über die ausgeübte Tätigkeit und ihre Leistungen Auskunft geben.

Teil 4

Rechtsschutz

§ 42

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 43

Rechtsbehelfe

(1) Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsbehelf vorgesehen ist, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Näheres regeln die Bestimmungen über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 44

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der oder des Betroffenen durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt, so kann auch an diese Person zugestellt werden. An sie ist zuzustellen, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder um Prozessbevollmächtigte handelt. Bei der Zustellung an eine Rechtsanwältin oder an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung kann sich nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 5

Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung)

§ 45

Beurlaubung aus dienstlichen Gründen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet, in besonderen Fällen auch unbefristet, ohne Besoldung beurlaubt werden.

§ 46

Beurlaubung und Teilbeschäftigung aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können auf ihren Antrag ohne Besoldung beurlaubt werden, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden.

(2) Die Beurlaubung darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, eine Höchstdauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Beurlaubung eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Ein Antrag auf Verlängerung einer Freistellung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Freistellung zu stellen.

(3) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Während einer Freistellung darf nur solchen Nebentätigkeiten zugestimmt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Freistellung soll auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird

dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Besoldung auch ohne die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und abweichend von Absatz 2 gewährt werden kann.

§ 47

Sonstige Gründe

Über die in den §§ 45 und 46 genannten Fälle hinaus ist eine Freistellung nur in kirchengesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 48

Verfahren

(1) Über einen Antrag auf Freistellung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle.

(2) Die Freistellung beginnt, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der oder dem Betroffenen die Entscheidung über die Freistellung mitgeteilt wird.

(3) Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Entscheidung über die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Betroffenen dies beantragen oder die Voraussetzungen entfallen sind.

§ 49

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren die Betroffenen die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt.

(2) Während der Beurlaubung unterstehen die Betroffenen, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses nach § 45, der Disziplinaraufsicht ihrer Kirche.

Kapitel 2

Abordnung, Versetzung und Überleitung

§ 50

Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstgeber bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstgeber verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 51 Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstgebers gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstgebers versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgabe einer Dienststelle oder der Verschmelzung von Dienststellen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Aufgabengebiet davon berührt werden, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstgebers versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

§ 52 Überleitung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können in den Dienst eines anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstgebers übergeleitet werden, wenn die beteiligten Dienstgeber dies vereinbaren. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis mit dem neuen Dienstgeber fortgesetzt.

(2) Die Übernahme von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines kirchlichen Dienstgebers außerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder von Beamtinnen oder Beamten eines sonstigen Dienstgebers in den Dienst eines der in § 2 genannten Dienstgeber ist im Wege der Überleitung möglich. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt oder das Beamtenverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt.

(3) Bei der Berufung von ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ein Pfarrdienstverhältnis gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Überleitung bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 51 Absatz 2 gegeben ist, ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch mit geringerem Endgrundgehalt, bei dem bisherigen Dienstgeber nicht zur Verfügung steht und die Überleitung in den Dienst eines anderen kirchlichen Dienstgebers erfolgen soll; in diesem Fall ist die oder der Betroffene vorher zu hören. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Überleitung in den Dienst eines anderen Dienstgebers innerhalb der Evangelischen Kirche der Union unter Bezugnahme auf den Vorbehalt nach Artikel 18 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union erfolgt.

Kapitel 3 Wartestand

§ 53 Grundbestimmung

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn

1. sich eine Versetzung oder Überleitung in einem Fall des § 51 Absatz 2 als nicht durchführbar erweist oder
2. eine weitere gedeihliche Amtsführung nicht gewährleistet, ein Ausscheiden aus dem Amt im kirchlichen Interesse geboten und eine Versetzung über Überleitung nach den §§ 51 und 52 nicht möglich ist.

(2) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(3) Die Versetzung in den Wartestand ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach § 51 Absatz 2 zulässig.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 hat die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle die erforderlichen Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, der Dienstvorgesetzte und der unmittelbare Vorgesetzte sind zu hören. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann der oder dem Betroffenen für die Zeit bis zum Beginn des Wartestandes die Ausübung des Dienstes untersagen.

§ 54 Wartestand für leitende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei und die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter können vom Rat jederzeit in den Wartestand versetzt werden oder ihre Versetzung in den Wartestand verlangen, wenn zwischen ihnen und dem Rat sachliche Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen. Satz 1 gilt entsprechend für die nach gliedkirchlichem Recht zu bestimmenden leitenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Konsistorien (Landeskirchenämter) und deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.

§ 55 Rechtsfolgen

(1) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Beschluss über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

(2) Mit Beginn des Wartestandes endet die Pflicht der Betroffenen zur Leistung des bisherigen Dienstes. Sie erhalten Wartestandsbezüge nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts. Im übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) Mit Beginn des Wartestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Nr. 3 und 4 an die Stelle des bisherigen Dienstgebers die Gliedkirche, in der der bisherige Dienstgeber gelegen ist.

§ 56 Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im War-

testand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen (Beschäftigungsauftrag). Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Beschäftigungsauftrag Folge zu leisten.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

§ 57

Wiederberufung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. § 65 Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 58

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Sie sind in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit abgelaufen ist.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Beschäftigung nach § 56 Absatz 1 gehemmt.

(4) §§ 60 bis 63 und 65 bis 67 bleiben unberührt.

§ 59

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 57),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§ 58) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 68).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 60

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit die Gliedkirchen nicht etwas anderes bestimmt haben, treten Lehrkräfte mit Ablauf des Schuljahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, dass die Betroffenen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der oder des Betroffenen für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Lehrkräften längstens bis zum Ablauf des Schuljahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Gliedkirchen können bei einem besonderen Notstand der Kirche bestimmen, dass die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

§ 61

Vorgezogener Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gliedkirchen können bestimmen, dass einem Antrag nach Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die oder der Betroffene unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) § 60 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 62

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer dienstunfähig sind. § 60 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Dauernde Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn sie infolge Erkrankung im Laufe von sechs Monaten an mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitstage keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden. Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(3) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass der Dienstvorgesetzte die Betroffene oder den Betroffenen für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle ist an diese Erklärung nicht gebunden. Sie kann andere Beweise erheben, insbesondere ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten verlangen.

§ 63

Feststellung der Dienstunfähigkeit

(1) Hält der Dienstvorgesetzte oder die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten für dienstunfähig und wird die Versetzung in den Ruhestand nicht nach § 62 Absatz 3 beantragt, so teilt der Dienstvorgesetzte oder die zuständige Stelle der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand sind anzugeben.

(2) Werden innerhalb eines Monats keine Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entschei-

dung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt, die bzw. der die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren hat. Die oder der Betroffene oder die Vertreterin oder der Vertreter ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist die oder der Betroffene oder die Vertreterin oder der Vertreter zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter zuzustellen. Die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.

(6) Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so tritt die oder der Betroffene mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung mitgeteilt wird, in den Ruhestand.

§ 64

Anderweitige Verwendung

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der oder dem Betroffenen ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die oder der Betroffene den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der oder dem Betroffenen unter Beibehaltung des bisherigen Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb der bisherigen Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und der oder dem Betroffenen die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 65

Wiederberufung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, dieser Berufung Folge zu leisten, wenn ihnen ein Amt verliehen werden soll, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das frühere Amt ausgestattet ist. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand und vor Vollendung des 63. Lebensjahres beim früheren Dienstgeber die erneute Berufung zum Dienst, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) § 62 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

Ruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Dies setzt voraus, dass sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben.

(3) §§ 62, 63 und 65 finden entsprechende Anwendung.

§ 67

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 58 Absatz 2, § 60, § 61 Absatz 1 und § 63 Absatz 6 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem der oder dem Betroffenen die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. In der Verfügung kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts. Im übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Nr. 3 und 4 an die Stelle des bisherigen Dienstgebers die Gliedkirche, in der der bisherige Dienstgeber gelegen ist.

Teil 6

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 68

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 69

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen,

1. wenn sie sich weigern, das Gelöbnis (§ 7) abzulegen, oder
2. wenn sie bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Die Entlassung wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle verfügt.

(3) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der oder dem Betroffenen zugestellt worden ist, wirksam.

§ 70

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten, sofern die oberste Dienstbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft,

2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstgebers aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstgeber nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber treten, ohne nach § 51 Absatz 2 versetzt oder nach § 52 Absatz 1 übergeleitet zu werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 des Pfarrdienstgesetzes Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war,
5. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird oder
6. bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Vorliegen der Voraussetzung für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 71

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstgeber schriftlich auf dem Dienstweg erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der oder dem Betroffenen noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung wird von der nach § 11 zuständigen Stelle verfügt.

(3) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 72

Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können auch entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden kann,
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) in der Probezeit,
3. Dienstunfähigkeit, wenn der oder die Betroffene nicht in den Ruhestand versetzt wird, oder
4. Auflösung, Zusammenlegung oder wesentliche Veränderungen im Aufbau der Dienststelle, wenn eine anderweitige Verwendung, eine Versetzung und eine Überleitung nicht möglich sind.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigung

von weniger als einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(4) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle, die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 von der nach § 11 zuständigen Stelle verfügt.

(5) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze, so sind sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand treten würden, entlassen. § 70 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 73

Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 72 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Der Widerruf wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle verfügt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Dies gilt nicht bei Bestehen einer dauernden Dienstunfähigkeit. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Prüfung mitgeteilt wird, entlassen.

§ 74

Rechtsfolgen

Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung belassen werden. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 75

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 76

Zuständigkeiten

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig. Die Gliedkirchen können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

§ 77

Ausführungsbestimmungen

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Evangelische Kirche der Union

und die Gliedkirchen jeweils für ihren Bereich. Die Ausführungsbestimmungen können dieses Kirchengesetz ergänzen.

(2) Soweit die Evangelische Kirche der Union für die in ihrem unmittelbaren Dienst stehenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keine Ausführungsbestimmungen erläßt, finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Inwieweit in Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

§ 78 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz bestimmt wird.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Schneider

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Berger

Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKBG) Vom 6. Juni 1998

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes |
| Artikel 2 | Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union |
| Artikel 4 | Änderung des Abgeordnetengesetzes |
| Artikel 5 | Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung |
| Artikel 6 | Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union |

Artikel 7 Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen

Artikel 8 Übergangsbestimmungen

Artikel 9 Aufhebung von Kirchengesetzen

Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1

Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) tritt an demselben Tage wie dieses Kirchengesetz in Kraft.

Artikel 2

Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes

§ 1

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union werden vom Rat ernannt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes werden von der Kirchenkanzlei ernannt, wenn der Rat im Einzelfall der Besetzung einer freien Stelle mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten zugestimmt hat.

§ 2

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche der Union können auf Antrag auch ohne die in §§ 45 und 46 KBG genannten Gründe freigestellt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Eine Teilbeschäftigung kann auch in der Weise geregelt werden, daß für einen in der Regel mehrjährigen Zeitraum die Besoldung nach einem geringeren als dem tatsächlichen Dienstumfang bemessen wird und dafür zum Ausgleich für einen entsprechenden Zeitraum eine volle Freistellung vom Dienst bei Zahlung der verminderten Besoldung gewährt wird.

§ 3

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche der Union, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Artikel 3

Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD S. 405), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), wird wie folgt geändert:

In Artikel 18 Absatz 4 wird das Wort „versetzt“ durch „übergeleitet“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 2. April 1984 (ABl. EKD S. 251), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „zum Kirchenbeamten berufen worden ist“ durch „zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt worden ist (Kirchenbeamter)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 und in § 4 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Dienst- oder Anwärterbezüge“ durch „Besoldung oder Anwärterbezüge“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABI. EKD 1993 S. 281, 444), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 1997 (ABI. EKD 1997 S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 4 werden die Worte „Teilbeschäftigung und“ gestrichen.
 - b) Die Überschrift des § 19 erhält die Fassung „Kirchenaufsichtliche Genehmigung“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
Diese Verordnung regelt die Besoldung der Männer und Frauen, die von einer der in § 2 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Anstellungskörperschaften zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt worden sind (Kirchenbeamte).
3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Besoldung während einer Freistellung
aus familiären Gründen

 - (1) Ein Kirchenbeamter, der aus familiären Gründen beurlaubt ist, erhält keine Besoldung.
 - (2) Bei Teilbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.
4. In § 6 werden die Worte „durch eine Dienstlaufbahnordnung, die vom Rat zu erlassen ist,“ durch „in der Regelung über die Laufbahnen nach § 16 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient.
6. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Freistellung“ durch „Beurlaubung“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „Überführung“ durch „Versetzung oder Überleitung“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung „Kirchenaufsichtliche Genehmigung“.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „kirchlicher Körperschaften in Sachen der Kirchengemeindebeamten“ durch „von Anstellungskörperschaften im Sinne von § 2 Nr. 3 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union

Die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Uni-

on vom 4. September 1991 (ABI. EKD 1992 S. 5), geändert durch die Verordnung vom 13. April 1994 (ABI. EKD 1994 S. 255), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird aufgehoben.

Artikel 7

Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen

Der Rat wird ermächtigt, die in den Artikeln 3 bis 6 geänderten Kirchengesetze und Verordnungen in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 8

Übergangsbestimmungen

§ 1

Die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes finden auch auf die zur Zeit seines Inkrafttretens vorhandenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Anwendung. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 2

Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs bestimmen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 9

Aufhebung von Kirchengesetzen

Aufgehoben werden:

1. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABI. EKD S. 192), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 (ABI. EKD S. 198, 260),
2. die Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 (ABI. EKD 1992 S. 5), geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABI. EKD S. 487),
3. die Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtenrechts vom 4. Februar 1958 (ABI. EKD S. 157),
4. die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Februar 1982 (ABI. EKD S. 108),
5. die Ordnung für den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten (Urlaubsordnung) vom 4. September 1962 (ABI. EKD S. 629), zuletzt geändert durch die 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten vom 13. April 1988 (MBI. BEK S. 45),
6. die Verordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union (Urlaubsordnung) vom 8. Mai 1979 (ABI. EKD S. 331),
7. die Verordnung über den Vorruhestand von Kirchenbeamten vom 4. Februar 1998 (ABI. EKD S. 160).

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der

Union am 1. Januar 1999 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Artikel 2 § 3 tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Schneider

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Berger

Beschluss

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403) und das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKBG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416) werden für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Februar 1999

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Klassohn

Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – AGKBG) Vom 11. Januar 1999

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 (zu § 11 KBG)

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die jeweilige Anstellungskörperschaft (§ 2 KBG) zuständig. Dies gilt auch für Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 9 KBG.

(2) Zuständige Stelle für Maßnahmen nach Absatz 1, die Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung.

§ 2 (zu § 16 KBG)

Laufbahnen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 (zu § 28 KBG)

Arbeitszeit

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 (zu § 39 Abs. 1 und 2 KBG)

Erholungsurlaub, Sonderurlaub

(1) Für den Erholungsurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 (zu § 40 KBG)

Mutterschutz, Erziehungsurlaub

(1) Für den Mutterschutz der Kirchenbeamtinnen gilt die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für den Erziehungsurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 (zu § 46 KBG)

Ermäßigung der Arbeitszeit, Beurlaubung ohne Besoldung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf Antrag auch ohne die in § 46 Abs. 1 KBG genannten Gründe eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Besoldung gewährt werden. § 46 Abs. 2, 3 und 5 KBG gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf oder auf Probe.

(3) Wird Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Beamtinnen und Beamten auf die Folgen ermäßigter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

§ 7 (zu § 47 KBG)

Sabbatjahrregelung

(1) § 78 b Abs. 4 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NW) findet keine Anwendung.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 78 b Abs. 4 LBG NW in sinnvoller Anwendung der Notverordnung zur Regelung eines

besonderen eingeschränkten Dienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer (Sabatjahrregelung) vom 29. Mai 1998 bewilligt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lehrerinnen und Lehrer, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden. Für diesen Personenkreis gilt § 78 b Abs. 4 LBG NW mit den landesrechtlichen Bestimmungen zur Ausführung für Lehrerinnen und Lehrer.

§ 8
(zu § 54 Satz 2 KBG)

Wartestand für leitende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

§ 54 Satz 2 KBG findet keine Anwendung.

§ 9
(zu § 60 Abs. 1 KBG)

Beginn des Ruhestandes für Lehrkräfte

(1) Lehrerinnen und Lehrer treten mit Ablauf des Schuljahres in den Ruhestand, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Fällt bei Professorinnen und Professoren der Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in die Vorlesungszeit, so tritt die Professorin oder der Professor mit Ablauf des letzten Monats dieser Vorlesungszeit in den Ruhestand.

§ 10
(zu § 61 KBG)

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit auf ihren Antrag nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten. Dem Antrag nach Absatz 1 kann nur entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe der Versetzung in den Ruhestand nicht entgegenstehen.

(3) Das Ruhegehalt richtet sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die beim Eintritt in den Ruhestand nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festzusetzen sind. Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand tritt nicht ein.

(4) Die Mehrkosten der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand trägt die Landeskirche. Das Landeskirchenamt bildet einen Versorgungsfonds für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Aufbringung der finanziellen Mittel für diese Ruhestandsregelung. Wird eine Beamtenstelle, aus der eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach dieser Regelung vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurde, aufgehoben, hat die Anstellungskörperschaft für die Dauer der Zahlung des Ruhegehaltes bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten an den Versorgungsfonds einen Beitrag in Höhe des Versorgungskassenbeitrages für die aufgehobene Beamtenstelle zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn die Beamtenstelle vorübergehend nicht besetzt ist und kein Versorgungskassenbeitrag zu entrichten ist.

(5) Der Beschluss des Leitungsorgans über die Versetzung in den Ruhestand nach dieser Regelung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Antrag auf Genehmigung kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 58. Le-

bensjahres der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten beim Landeskirchenamt gestellt werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die finanziellen Mittel für die Mehrkosten der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand bereitgestellt werden können.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden.

§ 11
(zu § 76 Satz 1 KBG)

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für

- die Freistellung (§§ 45 bis 47 KBG),
- die Abordnung (§ 50 KBG),
- die Versetzung (§ 51 KBG),
- die Überleitung (§ 52 KBG),
- die Wiederberufung eines Wartestandsbeamten (§ 57 KBG),
- die Wiederberufung eines Ruhestandsbeamten (§ 65 KBG),
- die Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf (§ 73 Abs. 1 KBG)

ist die jeweilige Anstellungskörperschaft (§ 2 KBG), auch wenn im Kirchenbeamtengesetz eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

§ 12
(zu § 77 Abs. 1 KBG)

Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes

(1) Zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes ist das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltende Recht sinngemäß anzuwenden, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

§ 13
(zu § 77 Abs. 3 KBG)

Mitwirkung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung in folgenden Fällen des Kirchenbeamtengesetzes:

1. Bestätigung der Ernennung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 KBG),
2. Rücknahme der Ernennung (§ 9 KBG),
3. Abordnung (§ 50 KBG), Versetzung (§ 51 KBG) und Überleitung (§ 52 KBG),
4. Wiederberufung eines Wartestandsbeamten (§ 57 KBG),
5. Wiederberufung eines Ruhestandsbeamten (§ 65 KBG),
6. Entlassung und Widerruf (§ 71, § 72 Abs. 4, 2. Halbsatz, § 73 Abs. 1 KBG).

(2) Artikel 103 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenordnung bleibt unberührt.

(3) Die jeweilige Anstellungskörperschaft (§ 2 KBG) teilt dem Landeskirchenamt mit, welche Beschlüsse sie über den Erziehungsurlaub (§ 5 Abs. 2) und die Freistellungen nach §§ 45 bis 47 KBG gefasst hat.

§ 14

Beteiligung des Mitarbeiterverbandes

Bei der Vorbereitung von Regelungen zur Ordnung des Kir-

chenbeamtenrechts ist der Verband kirchlicher Mitarbeiter zu beteiligen.

§ 15
(zu § 78 KBG)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Kirchenbeamtenengesetz vom 6. Juni 1998 für die Evangelische Kirche im Rheinland in Kraft setzt.

(2) § 10 dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(3) Das Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 – zuletzt geändert am 15. Januar 1998 – tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Schneider gez. Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz)

Vom 11. Januar 1999

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz) vom 11. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 1 wird vor den Wörtern „an einem Sonntag“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Schneider gez. Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG)

Vom 13. Januar 1999

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 57), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2, Satz 1, 1. Halbsatz, wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. Im 2. Halbsatz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Schneider gez. Dräger

Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Kirchengesetz Art. 90 KO – KG Art. 90 KO)

Vom 13. Januar 1999

Auf Grund von Artikel 90 Absatz 2 der Kirchenordnung hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Glieder der evangelischen Kirche sind, können nur nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes eingestellt werden. Entsprechende Beschlüsse der Leitungsorgane bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Entsprechende Beschlüsse der Kreissynodalvorstände oder der Leitungsorgane von Verbänden von Kirchenkreisen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Einschränkungen versehen werden.

(2) Die Bestimmungen des Kirchenbeamtenrechts bleiben unberührt.

(3) Die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsrechtes. Sie kann auch zu einer evangelischen Kirche im Ausland bestehen.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören, ist ausnahmsweise möglich, wenn keine geeigneten evangelischen Bewerberinnen oder Bewerber gefunden werden können und die Einstellung zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.

(2) Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auch ohne die Voraussetzung des Absatzes 1 möglich

a) für die Dauer einer staatlich geregelten Ausbildung,

b) als Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger,

c) in Einrichtungen, die gemeinsam mit anderen christlichen

Kirchen betrieben werden und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer der beteiligten Kirchen angehört.

(3) Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören, ist nicht möglich für den Dienst der Verkündigung und Seelsorge, in der Leitung kirchlicher Einrichtungen sowie im Dienst der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Dies gilt auch für die Beauftragung mit solchen Aufgaben nach der Einstellung. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können nur dann eingestellt werden, wenn sie Mitglied einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. § 4 bleibt unberührt.

(2) Vor der Einstellung ist zu klären, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem im Arbeitsvertrag und der Dienstanweisung festgehaltenen Auftrag zustimmt und in der Wahrnehmung des Dienstes dem Gesamtauftrag der evangelischen Kirche nicht zuwiderhandeln wird. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 4

Ausnahmen in besonderen Fällen

(1) In einer Einrichtung oder Teilen davon, in denen in einem erheblichem Umfang Personen betreut werden, die keiner christlichen Kirche angehören, können abweichend von den §§ 2 und 3 auch Bewerberinnen oder Bewerber eingestellt werden, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, wenn ein Gesamtkonzept vorliegt, das den Verkündigungsauftrag der Kirche gewährleistet.

Sie können nicht mit Leitungsaufgaben einschließlich der Gruppenleitung in Tageseinrichtungen für Kinder beauftragt werden.

(2) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Einstellung von Bewerberinnen oder Bewerbern, die aus der evangelischen Kirche oder einer anderen christlichen Kirche ausgetreten sind, ist nicht möglich.

§ 5

Weitere Ausnahmen

Die ausnahmsweise Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, ist auch möglich bei Arbeitsverhältnissen, die überwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder Erziehung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters dienen sowie in den Fällen von § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Kirche bei der Einstellung von Mitarbeitern vom 16. Januar 1976 (KABl. S. 21) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 1999

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Schneider gez. Dräger

(Siegel)

Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 13. Januar 1999

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

Zweck dieses Kirchengesetzes ist es,

1. ein einheitliches Meldewesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland durch eine zentrale Datenverwaltung,
2. den innerkirchlichen und
3. den zwischenkirchlichen Datenaustausch sicherzustellen.

§ 2

Gemeindegliederverzeichnis

Für jede Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder (Gemeindegliederverzeichnis) geführt. Das Gemeindegliederverzeichnis ist zentral für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise zu führen.

§ 3

Datenumfang

(1) Im Gemeindegliederverzeichnis werden die personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen erfasst, die nach der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD 1985 S. 346) in der jeweils geltenden Fassung aufzunehmen sind.

(2) Weitere Daten, insbesondere Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekanntgeworden sind, dürfen nicht in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden.

§ 4

Zentrales Gemeindegliederverzeichnis

(1) Die Landeskirche führt ein Verzeichnis aller Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen, aus dem deren Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und zum Kirchenkreis ersichtlich ist. Sie nimmt diese Aufgabe für die kirchlichen Körperschaften, die zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet sind, wahr.

(2) Die Landeskirche übernimmt die Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen im Rahmen der regelmäßigen Datenübermittlungen von den staatlichen und kommunalen Meldebehörden zur Fortschreibung des Verzeichnisses nach Absatz 1. Die das Gemeindegliederverzeichnis führenden Stellen erhalten die Daten für ihre Gemeindegliederverzeichnisse in der einheitlich festgelegten Form.

(3) Die das Gemeindegliederverzeichnis führenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern und Verzeichnissen ergebenden Daten nach § 3 Absatz 1 regelmäßig der Landeskirche zur Fortschreibung des Verzeichnisses nach Absatz 1 zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt in der einheitlich festgelegten Form.

§ 5

Innerkirchlicher und zwischenkirchlicher Datenaustausch

(1) Die Landeskirche gewährleistet den automatisierten Daten-

austausch zwischen den das Gemeindegliederverzeichnis führenden Stellen.

(2) Die Landeskirche gewährleistet darüber hinaus den automatisierten Datenaustausch zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, entsprechend der Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch vom 5. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 12).

§ 6

Übermittlung von Daten

Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD 1985 S. 346) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Daten übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Datenschutz

Bei dem Umgang mit Daten der Kirchenmitglieder sind sowohl die Vorschriften des Datenschutzgesetzes der EKD vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993 S. 505) als auch der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 27. November 1997 (KABl. 1997 S. 360) zu beachten.

§ 8

Verfahren

Die Landeskirche erfüllt die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten ausschließlich im automatisierten Verfahren. Sie kann sich hierbei ganz oder auch für Teilbereiche anderer kirchlicher Einrichtungen bedienen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Kirchenleitung kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 1999

Evangelische Kirche im Rheinland

(Siegel)

Die Kirchenleitung

gez. Schneider gez. Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 11. Januar 1999

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 82), geändert am 15. Januar 1998 (KABl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „die Ortszuschläge bis zur Stufe 2“ durch „den Dienstwohnungsbetrag“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Einleitung wie folgt gefasst: „In folgenden Ausnahmefällen wird das volle Grundgehalt und der volle Familienzuschlag gezahlt:“.
3. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Ortszuschläge zu zahlen sind“ durch „das volle Grundgehalt und der volle Familienzuschlag gezahlt wird“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) In den Fällen, in denen auf Grund von Gestellungsverträgen das volle Grundgehalt und der volle Familienzuschlag von der Landeskirche vereinnahmt wird, wird der Dienstwohnungsbetrag den Anstellungsträgern erstattet.“
5. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Für nicht besetzte Pfarrstellen entfällt der Pauschalbetrag. Die in der Zeit der Vakanz anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zu zahlen.“
6. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Zurücklassung der Bezüge gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag. Die anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zu zahlen. Personalkosten, die durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag zu zahlen.“
7. In § 12 Abs. 1 wird die Zahl „9,5“ durch „10,25“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 2 wird der Satzteil „gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und der Verpflichtungen gegenüber der Vereinten Evangelischen Mission / United in Mission und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“ ersetzt durch „EKD- und EKU-Umlagen, der Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Vorschriften mit Wirkung für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Landeskirche sowie der treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände übernommenen Zahlungsverpflichtungen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1999

Evangelische Kirche im Rheinland

(Siegel)

Die Kirchenleitung

gez. Schneider gez. Dräger

Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten

Vom 18./19. Februar 1999

Auf Grund von Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

§ 1

Änderung

der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114 / KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 28./29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183 / KABl. W. 1992 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Besoldung und die anderen Bezüge“ durch die Worte „Besoldung und Versorgung sowie die sonstigen Bezüge“ ersetzt.
 2. In § 2 Abs. 1 und § 3 wird jeweils das Wort „anderen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
 3. In § 5 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 5 Buchst. c insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.“
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass jeweils vor dem Wort „ruhegehaltfähige“ die Worte „das Grundgehalt ergänzende“ eingefügt werden.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - d) Absatz 6 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, dass vor dem Wort „ruhegehaltfähige“ die Worte „das Grundgehalt ergänzende“ eingefügt werden.
 5. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Abs. 2 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.“
 6. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „nach der Erziehungsurlaubsverordnung zulässigen“ gestrichen.
 - b) Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld bleibt während des Erziehungsurlaubs und während des eingeschränkten
- Dienstes im Rahmen der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 5 bestehen.
- Der Anspruch auf die Dienstwohnung besteht auch während des Erziehungsurlaubs mit der Maßgabe, dass der Pfarrer für die Zeit des Erziehungsurlaubs in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Dienstwohnungsbestimmungen eine Dienstwohnungsvergütung an die Stelle, die die Dienstwohnung nach § 10 gewährt, zu entrichten hat.“
7. Die Überschrift zu Abschnitt II Nr. 12 erhält folgende Fassung:
„12. Vikarsbezüge“.
 8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „die Vikarsbesoldung“ durch das Wort „Vikarsbezüge“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zu den Vikarsbezügen gehören
 1. der Grundbetrag,
 2. der Familienzuschlag,
 3. folgende sonstige Bezüge:
 - a) jährliche Sonderzuwendung,
 - b) vermögenswirksame Leistungen,
 - c) jährliches Urlaubsgeld.“
 - c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „und einen Verheiratetenzuschlag“ gestrichen sowie in Satz 2 die Worte „und der Verheiratetenzuschlag werden“ durch das Wort „wird“ und in Satz 3 das Wort „Ihre“ durch das Wort „Seine“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für den Familienzuschlag gilt § 15 entsprechend. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.“
 - e) Absatz 6 wird gestrichen.
 - f) Absatz 7 wird Absatz 6.
 - g) Absatz 8 wird Absatz 7 mit der Maßgabe, dass das Wort „Vikarsbesoldung“ durch das Wort „Vikarsbezüge“ ersetzt wird.
 - h) Absatz 9 wird Absatz 8 mit der Maßgabe, dass die Worte „Die Vikarsbesoldung wird“ durch die Worte „Die Vikarsbezüge werden“ ersetzt werden.
 - i) Absatz 10 wird Absatz 9 mit der Maßgabe, dass das Wort „Vikarsbesoldung“ durch das Wort „Vikarsbezüge“ ersetzt wird.
 9. In § 22 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.“
 10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „für den Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt.
 - c) § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
 11. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrer auf Lebenszeit oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als

- Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sind an Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) oder ihre Hinterbliebenen Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu zahlen, so werden sie abweichend von Satz 1 vom Landeskirchenamt festgesetzt und gezahlt.“
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ und in Satz 3 die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Pfarrer, der bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, diese Besoldungsgruppe maßgebend.“
13. § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird gestrichen.
14. In § 36 werden nach den Worten „Einem Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt.
15. § 38 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für die Zeit, für die von dem Ehegatten eine Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist.“
16. § 40 Abs. 1 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 mit der Maßgabe, dass nach der Angabe „§ 50 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt wird.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die dem Pfarrer das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.“
17. § 41 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
18. In § 51 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.“
19. § 57 wird mit folgender Fassung vor § 58 in den Abschnitt V eingefügt:
„§ 57
§ 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der Unterschiedsbetrag, der sich durch eine verminderte Besoldungsanpassung ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Das Landeskirchenamt führt den Unterschiedsbetrag für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Pfarrstellen nach Abschluss des Haushaltsjahres dieser Kasse zu.“
20. In § 58 werden die Worte „Kirchengesetz oder Notverordnung“ durch die Worte „Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzesvertretende Verordnung“ ersetzt.
21. Die Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung werden wie folgt neu gefasst:
- a) Die Anlagen 1 und 2 erhalten für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998 die Fassung des Anhangs I zu dieser Ordnung.
- b) Die Anlagen 1 und 2 erhalten für die Zeit ab 1. Juli 1998 die Fassung des Anhangs II zu dieser Ordnung.

§ 2

Änderungen der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109 / KABl. W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 28./29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183 / KABl. W. 1998 S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die Besoldung (§ 1 Abs. 2 BBesG) und die Versorgung (§ 2 BeamtVG) der Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Angabe „(Absatz 2)“ durch die Angabe „(Absatz 3)“ ersetzt wird.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „ , soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt“ angefügt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Kirchenbeamte“ das Wort „ordinierte“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 5 und 6 wird gestrichen.
5. § 15 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für den Kirchenbeamten im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die dem Kirchenbeamten das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.“
6. § 16 wird gestrichen.
7. Die §§ 17 bis 18 a werden in gleicher Reihenfolge die §§ 16 bis 18 mit der Maßgabe, dass in § 18 bisheriger Zählung die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt wird.
8. In § 22 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.“

9. In § 23 Abs. 5 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
10. § 24 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig. Soweit sie andere Kirchenbeamte der Landeskirche betreffen, ist das Landeskirchenamt zuständig. Im übrigen werden die nach dem staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 mit der Maßgabe, dass das Wort „Kirchengemeindebeamten“ durch die Worte „Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände“ ersetzt wird.
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.“
12. Folgender neuer § 26 wird eingefügt:
„§ 26
§ 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der Unterschiedsbetrag, der sich durch eine verminderte Besoldungsanpassung ergibt, darf, nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Die Anstellungskörperschaft führt den Unterschiedsbetrag für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen nach Abschluss des Haushaltsjahres dieser Kasse zu.“
13. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden die §§ 27 und 28.
14. Der bisherige § 26 wird § 27 mit der Maßgabe, dass die Worte „Kirchengesetz oder Notverordnung“ durch die Worte „Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzesvertretende Verordnung“ ersetzt werden.
15. Der bisherige § 27 wird § 28.

Artikel 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Änderung der Regelung über die Überleitungszulage für Pfarrerinnen und Pfarrer

In Artikel 2 § 2 Abs. 2 Satz 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28./29. Mai 1998 (KABI. R. 1998 S. 183 / KABI. W. 1998 S. 89) werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 14“ die Worte „sowie bei Gewährung einer Zulage nach dieser Ordnung und ihrer Erhöhung“ eingefügt.

§ 2

Anwendung staatlicher Bestimmungen

- (1) Die durch das Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsbe-

richts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I 1998 S. 1666) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 geänderten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen, die gemäß § 23 Abs. 1 PfbVO und § 1 Abs. 1 KBVO unmittelbar Anwendung finden, sind für die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Wirkung vom 1. April 1999 anzuwenden.

(2) Die Änderung des § 69 b des Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel 6 Nr. 35 VReformG findet für versorgungsrechtliche Pfarrer und Pfarrerinnen sowie ihre Hinterbliebenen mit Wirkung vom 1. Juli 1998 Anwendung.

§ 3

Ausgleich des Wegfalls der A-14-Zulage

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen, die am 31. März 1999 die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO in der bis zum 31. März 1999 gültigen Fassung erhalten haben, wird in Höhe dieser Zulage ab 1. April 1999 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge durch nach dem 31. März 1999 wirksam werdende allgemeine Gehaltsanhebungen erhöhen. Nach Eintritt des Versorgungsfalles verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Wenn eine Überleitungszulage nach Artikel 2 § 3 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28./29. Mai 1998 (KABI. R. 1998 S. 183 / KABI. W. 1998 S. 89) zu zahlen ist, tritt die Verminderung nach Satz 2 und 3 erst nach dem Abbau der Überleitungszulage ein. Dies gilt entsprechend, wenn noch eine Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 4, 5 und 7 Satz 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 23. Februar 1995 (KABI. R. 1995 S. 53 / KABI. W. 1995 S. 50) zu zahlen ist.

(2) Für den Ausgleich des Betrages, um den sich die Ephoralzulage verringert, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Superintendenten, die sich am 31. März 1999 im Ruhestand befinden, und ihrer Hinterbliebenen gilt § 6 Abs. 2 und 3 PfbVO in der bis zum 31. März gültigen Fassung fort. § 3 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 23. Februar 1995 (KABI. R. 1995 S. 53 / KABI. W. 1995 S. 50) bleibt unberührt.

§ 4

Bezüge der am 28. Februar 1999 vorhandenen Vikare und Vikarinnen

Vikare und Vikarinnen, die sich am 28. Februar 1999 im Vorbereitungsdienst befinden, erhalten Vikarsbezüge nach den bis zum 28. Februar 1999 gültigen Vorschriften. Die Höhe der Vikarsbezüge ergibt sich aus der Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung des Anhangs 2 zu dieser Ordnung.

§ 5

Neufassung

der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Landeskirchenämter werden beauftragt, die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung im geltenden Wortlaut mit neuem einheitlichem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.
 (2) Abweichend davon treten in Kraft
 1. Artikel 2 § 1 am 1. Juli 1998,
 2. Artikel 1 Nr. 19 und Art. 1 § 2 Nr. 12 am 1. Januar 1999,
 3. Artikel 1 § 1 Nr. 7 und 8 sowie Artikel 2 § 4 am 1. März 1999.

Düsseldorf, den 19. Februar 1999

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung
 (Siegel) gez. Schneider gez. Dräger

Bielefeld, den 18. Februar 1999

Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung
 (Siegel) gez. Dr. Hoffmann gez. Kaldewey

Anhang I**Anlage 1****zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

(gültig für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3 659,94	3 767,22
2	3 825,23	3 981,57
3	3 990,52	4 195,92
4	4 155,82	4 410,27
5	4 321,11	4 624,61
6	4 486,40	4 838,96
7	4 651,69	5 053,31
8	4 816,99	5 267,66
9	4 982,28	5 482,00
10	5 147,57	5 696,35
11	5 312,87	5 910,70
12	5 478,16	6 125,05
13	5 643,45	6 339,40
14	5 808,74	6 553,74

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 157,49 DM
 2. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag erhöhen sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 51,41 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich
 a) in der Besoldungsgruppe A 13 199,31 DM
 b) in der Besoldungsgruppe A 14 74,76 DM
 2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich 214,34 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
 Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1 060,00 DM
 2. Evangelische Kirche von Westfalen:
 Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintenden und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)

- Der Ortszuschlag beträgt monatlich
 1. in der Stufe 1 973,33 DM
 2. in der Stufe 2 1 157,41 DM

VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaßnG (KABl. W. 1997 S. 181), i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfbVO monatlich

1. das Grundgehalt

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe A 12 DM
1	3 230,55
2	3 383,61
3	3 536,69
4	3 689,75
5	3 842,82
6	3 995,88
7	4 148,95
8	4 302,02
9	4 455,09
10	4 608,15
11	4 761,22
12	4 914,28
13	5 067,36
14	5 220,42

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 157,49 DM
 2. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag erhöhen sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 51,41 DM

III. Zulage (§§ 4, 6 Abs. 1 Satz 2 PfbVO)

Die Zulage beträgt monatlich 199,31 DM

IV. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)

- Der Ortszuschlag beträgt monatlich
 1. in der Stufe 1 865,01 DM
 2. in der Stufe 2 1 049,09 DM

**Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –**

(gültig für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998)

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PFBVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- | | |
|---|-------------|
| 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.964,00 DM |
| 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 2.198,00 DM |

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PFBVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG | 522,00 DM |
| 2. in Anwendung des § 62 Abs. 2 BBesG | 116,00 DM |

Anhang II

**Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
(gültig ab 1. Juli 1998)**

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PFBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5 038,62	5 244,04
4	5 286,57	5 565,56
5	5 534,50	5 887,07
6	5 782,44	6 208,59
7	6 030,38	6 530,10
8	6 195,67	6 744,45
9	6 360,96	6 958,80
10	6 526,26	7 173,15
11	6 691,55	7 387,49
12	6 856,84	7 601,84

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PFBVO)

- | | |
|--|-----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 | 184,08 DM |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das 1. und 2. zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 157,49 DM |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je | 208,90 DM |

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PFBVO)

A. Für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. März 1999

- | | |
|---|-----------|
| 1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PFBVO beträgt monatlich | 124,54 DM |
| 2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PFBVO beträgt monatlich | 214,35 DM |

B. Für die Zeit ab 1. April 1999

- | | |
|--|-----------|
| Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PFBVO beträgt monatlich | 124,54 DM |
|--|-----------|

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PFBVO)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich | 1 060,00 DM |
| 2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 11 und 12, ab 1. April 1999 der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14 gezahlt. | |

V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PFBVO)

- | | |
|--|-----------|
| 1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich | 973,33 DM |
| 2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 PFBVO erhält. | |

VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMAßnG (KABl. W. 1997 S. 181), i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PFBVO monatlich

1. das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 DM
3	4 476,44
4	4 706,05
5	4 935,65
6	5 165,25
7	5 394,87
8	5 547,93
9	5 701,00
10	5 854,06
11	6 007,14
12	6 160,20

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 2. der Dienstwohnungsbetrag | 865,01 DM |
| Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend. | |

**Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –**

A. Für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 28. Februar 1999

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PFBVO a.F.)

- | | |
|---|-------------|
| Der Grundbetrag beträgt monatlich | |
| 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.964,00 DM |
| 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 2.198,00 DM |

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PFBVO a.F.)

- | | |
|---|-----------|
| Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich | |
| 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. | 522,00 DM |
| 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. | 116,00 DM |

B. Für die Zeit ab 1. März 1999

a) für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- | | |
|---|-------------|
| 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.964,00 DM |
| 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 2.198,00 DM |

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

- | | |
|--|-----------|
| 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. | 522,00 DM |
| 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. | 116,00 DM |

b) für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO n.F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich 1.840,00 DM

II. Familienzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 5 PfbVO n.F.)

- | | |
|--|-----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 | 184,08 DM |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das 1. und 2. zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 157,49 DM |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je | 208,90 DM |

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1079 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 1. Februar 1999

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 26. September 1997 (KABl. S. 289) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 103) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1998 (KABl. 1999 S. 8) – wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

2. Zu § 1 Absatz 3
 2. Nach Nummer 2.3 werden folgende Nummern 2.4 und 2.5 angefügt:

2.4 Soweit Ehegatten von beihilfeberechtigten Personen (§ 1 Absatz 1 BhV) im kirchlichen Dienst eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer ausüben und die Regelung nach DVO 3.3 und 3.3a nicht berührt wird und auf Grund dieser Tätigkeit keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V bzw. keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erlangt wird, ist aus Fürsorgegründen § 1 Ab-

satz 3 Nr. 3 BhV nicht anzuwenden. Der Beihilfeanspruch als Ehegatte der beihilfeberechtigten Person verdrängt die Beihilfeberechtigung aus dem Teilzeitarbeitsverhältnis.

2.5 Soweit Versorgungsempfänger im kirchlichen Dienst eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer ausüben und auf Grund dieser Tätigkeit nach § 6 Absatz 1 SGB V in der Krankenversicherung versicherungsfrei sind, ist aus Fürsorgegründen § 1 Absatz 3 Nr. 4 BhV nicht anzuwenden. Der Beihilfeanspruch als Versorgungsempfänger verdrängt die Beihilfeberechtigung aus dem Teilzeitarbeitsverhältnis.

2. Nummer 2 a wird gestrichen.
3. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
 - 4.1 Für die Früherkennung von Krankheiten gelten folgende Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen:
 - a) über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in der Fassung vom 26. April 1976 (Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1998 (Bundesanzeiger Nr. 159 S. 12723),
 - b) zur Jugendgesundheitsuntersuchung vom 26. Juni 1998 (Bundesanzeiger Nr. 159 S. 12723),
 - c) über die Früherkennung von Krebserkrankungen in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage 28/76 zum Bundesanzeiger 1976 Nr. 214 Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), zuletzt geändert durch Richtlinien vom 23. September 1986 (Bundesanzeiger 1986 Nr. 224 S. 16310),
 - d) über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989 S. 44).
4. In Nummer 8 a.2 werden die Worte „§ 4 Nummer 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
5. Hinter Nummer 9.5 wird folgende Nummer 9.6 eingefügt:

9.6 Aufwendungen für Präparate zur Behandlung der erektilen Dysfunktion (z. B. Viagra), zur Anreicherung und Steigerung der sexuellen Potenz sowie für Mittel zur Gewichtsreduktion (z. B. Xenical) sind nicht beihilfefähig.
6. Die bisherigen Nummern 9.6 und 9.7 werden Nummern 9.7 und 9.8.

Das Landeskirchenamt

Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 3, Art. 106 Abs. 2, Art. 126 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 126 Abs. 2 der Verwaltungsordnung beschließt das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges folgende Satzung:

Abschnitt I**Leitung der Kirchengemeinde****§ 1****Grundsätze**

1. Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft.
3. Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
4. Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern.
5. Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

§ 2**Wahl des bzw. der Vorsitzenden und der Kirchmeister bzw. Kirchmeisterinnen durch das Presbyterium**

1. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte
 - den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende,
 - den Kirchmeister bzw. die Kirchmeisterin,
 - den stellvertretenden Kirchmeister bzw. die stellvertretende Kirchmeisterin.
2. Ist das Amt des Kirchmeisters bzw. der Kirchmeisterin sachlich unterteilt, so werden mehrere Kirchmeister bzw. Kirchmeisterinnen, z. B. Finanz-, Bau- und Diakoniekirchmeister/in sowie je ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.
Mitglieder nach Art. 86 Abs. 1 der Kirchenordnung sind nicht wählbar.
3. Kirchmeister bzw. Kirchmeisterin im Sinne von Art. 115 Abs. 3 und 4 der Kirchenordnung ist im Falle des Absatzes 2 der Finanzkirchmeister bzw. die Finanzkirchmeisterin.

§ 3**Bildung von Fachausschüssen**

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
 - 1.1 Ausschuss für Theologie und Gottesdienst
 - 1.2 Diakonieausschuss
 - 1.3 Finanz- und Personalausschuss
 - 1.4 Bau- und Friedhofsausschuss
 - 1.5 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.6 Kindergartenausschuss
 - 1.7 Jugendausschuss
 - 1.8 Rechnungsprüfungsausschuss
2. Das Presbyterium kann weitere nichtständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Diesen Ausschüssen können Entscheidungsbefugnisse nicht übertragen werden.

§ 4**Zusammensetzung der Fachausschüsse**

1. In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:

- 1.1 Pfarrer bzw. Pfarrerinnen und Gemeindeglieder bzw. Gemeindegliederinnen,
- 1.2 Presbyter bzw. Presbyterinnen,
- 1.3 in das Presbyterium berufene Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
- 1.4 weitere sachkundige Gemeindeglieder, insbesondere in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde.

2. Abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1 gehören dem Finanz- und Personalausschuss an:
 - 2.1 der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 - 2.2 der Finanzkirchmeister bzw. die Finanzkirchmeisterin
 - 2.3 sowie mindestens drei weitere Mitglieder des Presbyteriums.
3. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des Art. 113 der Kirchenordnung
 - 3.1 für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - 3.2 für Mitarbeiter/innen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - 3.3 für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindezugehörigkeit.
4. Im übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Art. 83 Abs. 3, Art. 84 Abs. 1 und 4 sowie Art. 85 Abs. 1, 3 und 4 der Kirchenordnung.

§ 5**Vorsitz in den Fachausschüssen**

1. Das Presbyterium überträgt den Vorsitz im Falle des § 2 Abs. 2
 - 1.1 im Finanz- und Personalausschuss dem Finanzkirchmeister bzw. der Finanzkirchmeisterin,
 - 1.2 im Bau- und Friedhofsausschuss dem Baukirchmeister bzw. der Baukirchmeisterin,
 - 1.3 im Diakonieausschuss dem Diakoniekirchmeister bzw. der Diakoniekirchmeisterin.
2. Das Presbyterium bestimmt auf Vorschlag der übrigen Fachausschüsse deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter/innen. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein; den nach Art. 86 Abs. 1 der Kirchenordnung gewählten Mitgliedern kann der Vorsitz nicht übertragen werden.

§ 6**Ausschuss für Theologie und Gottesdienst**

1. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik.
2. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
 - 2.1 die Durchführung von Gottesdiensten in anderer Gestalt im Einzelfall,
 - 2.2 die Durchführung ökumenischer Gottesdienste im Einzelfall,
 - 2.3 den Wegfall eines regelmäßigen Gottesdienstes im Einzelfall.

§ 7**Diakonieausschuss**

1. Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammen-

arbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde.

2. Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
 - 2.1 die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen in der Diakonie,
 - 2.2 die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
 - 2.3 die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie.

§ 8

Finanz- und Personalausschuss

1. Der Finanz- und Personalausschuss berät über Personal- und sonstige Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist. Er berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
2. Der Finanz- und Personalausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Ausleihung von Geldern bis zu DM 1.000,00 im Einzelfall,
 - 2.2 die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu DM 1.000,00 im Einzelfall,
 - 2.4 die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu DM 2.000,00 im Rahmen der Haushaltsplanansätze,
 - 2.5 die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu DM 3.000,00 im Einzelfall,
 - 2.6 den Abschluss von Wartungsverträgen,
 - 2.7 die Ausschreibung von Mitarbeiterstellen und die Auswahl geeigneter Bewerber,
 - 2.8 die Arbeitsverträge und Dienstanweisungen von Mitarbeitern,
 - 2.9 die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung, Zuweisung einer anderen Fallgruppe und Kündigung von Angestellten bis Vergütungsgruppe V b BAT-KF (Bewährungsaufstieg). Gleiches gilt für die Vergütungsgruppenzulagen sowie einer Zulage für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigeren Tätigkeit (§ 24 BAT-KF),
 - 2.10 die Vorbereitung von Personalmaßnahmen, die eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe V b BAT-KF und höher vorsehen.
3. Abweichend von § 14 Nr. 6 wird festgelegt, dass die Protokolle nicht verteilt werden.
Lediglich Einstellungsbeschlüsse und Mitteilungen über das Ausscheiden aus dem Dienst werden allen Presbyterinnen und Presbytern zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Bau- und Friedhofsausschuss

1. Der Bau- und Friedhofsausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.

2. Der Bau- und Friedhofsausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:

- 2.1 die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
- 2.2 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
- 2.3 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 2.4 die Angelegenheiten des Friedhofes.

3. Ihm obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung.

§ 10

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit berät und entscheidet über Inhalt, Zusammenstellung und Herausgabe des Gemeindebriefes und anderer Veröffentlichungen.
2. Er ist verantwortlich für die Ausgestaltung der kirchlichen Schaukästen.
3. Er schlägt Ansprechpartner für die Presse vor.

§ 11

Kindergartenausschuss

Der Kindergartenausschuss berät über die Kindergartenarbeit und entscheidet im Rahmen der einschlägigen Gesetze über:

1. Einstellung von Vorpraktikanten bzw. Vorpraktikantinnen,
2. Aufnahmegrundsätze für die Kindergärten,
3. Aufnahme der Kinder in die Kindergärten in Zusammenarbeit mit den Kindergartenleitern bzw. Kindergartenleiterinnen.

§ 12

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss berät und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Zusammenwirken mit dem CVJM über:

1. die Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit,
2. die Bestellung ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
3. die Begleitung ehren-, neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendarbeit,
4. die Aufstellung der Dienstanweisungen der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendarbeit,
5. die Vorauswahl von hauptamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 13

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorprüfung der Jahresrechnung gemäß § 154 Abs. 1 VwO wahr.

§ 14

Verfahren der Fachausschüsse

1. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
2. Wird in einem Fachausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuss nicht angehört, so ist es zur Sitzung ein-

zuladen und kann sich an der Beratung beteiligen, nicht aber an der Beschlussfassung.

3. Beschlüsse von Fachausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind und denen Mitglieder angehören, die nicht volljährig sind, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Fachausschusses zugestimmt hat oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium genehmigt worden sind.
4. Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen. Bestätigt das Presbyterium den Beschluss des Fachausschusses, so ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsordnung zu verfahren.
5. Auf die Fachausschüsse sind die Art. 109 Abs. 4, 116 Abs. 2 und 3 und 117-122 KO entsprechend anzuwenden.
6. Die Fachausschüsse verfassen über ihre Sitzungen Protokolle. Diese werden an das Presbyterium zur Kenntnisnahme weitergeleitet.
7. Die Ausführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt den Vorsitzenden der Fachausschüsse bzw. deren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen.
8. Die Ausschüsse erstellen für ihren Arbeitsbereich spätestens bis Ende September des laufenden Jahres Vorschläge für den Haushaltsplan des folgenden Jahres.
9. Jedes Mitglied des Presbyteriums hat das Recht, beratend an der Sitzung eines Fachausschusses teilzunehmen.
10. Die zuständigen Mitarbeiter/innen des Evangelischen Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Niederberg können auf Einladung an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt II

Verwaltung der Kirchengemeinde

§ 15

Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium, seinem bzw. seiner Vorsitzenden und den Kirchmeistern bzw. Kirchmeisterinnen. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Evangelischen Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Niederberg durch.

§ 16

Aufgaben des bzw. der Vorsitzenden

Der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihm bzw. ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Er bzw. sie entscheidet darüber hinaus über:

1. die Einstellung und Entlassung von Reinigungs- und Hilfskräften,
2. die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub für Angestellte, Arbeiter bzw. Arbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Ausbildung bis zu fünf Arbeitstagen,
3. die Gewährung von Arbeitsbefreiung und Erholungsurlaub für Angestellte, Arbeiter bzw. Arbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Ausbildung.

§ 17

Aufgaben der Kirchmeister bzw. Kirchmeisterinnen

1. Der Baukirchmeister bzw. die Baukirchmeisterin führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde.
2. Der Diakoniekirchmeister bzw. die Diakoniekirchmeisterin sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt.

§ 18

Aufgaben des Verwaltungsamtes

Das Presbyterium hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde dem Evangelischen Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg durch Satzung vom 16. Januar 1998 übertragen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsregelungen

Bis zur turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums können die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Fachausschüsse abweichend von § 4 zusammengesetzt bleiben; der Vorsitz kann abweichend von § 5 geregelt werden.

§ 20

Veröffentlichungen

Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

§ 21

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.
2. Die Gemeindefassung vom 9. August 1994 tritt an dem gleichen Tage außer Kraft.

Velbert, den 12. Mai 1998

(Siegel)

Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 1. Februar 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979, gibt sich die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

- 1.1 Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
- 1.2 Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeit in der Kirchengemeinde.
- 1.3 Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen. Die Sitzungen sollen höchstens drei Stunden dauern.
- 1.4 Beim Presbyterium liegt die Gesamtleitung der Kirchengemeinde. Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe der Art. 126-128 KO und dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Es kann den Fachausschüssen Weisungen erteilen. Das Presbyterium erwartet, dass die Fachausschüsse für Grundsatzentscheidungen die nötige Vorarbeit leisten. Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen, Beschlüsse aufheben und abändern.
- 1.5 Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums ist Ansprechpartner für die Presse.
- 1.6 Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die – mit Ausnahme von Ziffer 8.2 – eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.
- 1.7 Anträge auf Erweiterung bzw. Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich, mit Begründung, spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums informiert unverzüglich das Presbyterium. In **dringenden** Angelegenheiten können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet das Presbyterium mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.
- 1.8 Tagesordnungspunkte, die von Ausschüssen eigenverantwortlich entschieden wurden, werden im Presbyterium nicht erneut verhandelt.
- 1.9 Das Presbyterium entsendet Vertreter in die Werke und Institutionen, in denen die Kirchengemeinde Mitglied/Gesellschafter ist, z. B.: Reformierter Bund, Bergische Gefängnisgemeinde, Gustav-Adolf-Werk, Dorfkirchentag, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung des Krankenhauses.

§ 2

Fachausschüsse

- 2.1 Das Presbyterium beruft folgende Fachausschüsse:
Ausschuss für Gemeindegliederarbeit, Theologie und Gottesdienst
Ausschuss für Diakonie und Krankenhaus
Ausschuss für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit
Ausschuss für Bau- und Friedhofsangelegenheiten

Ausschuss für Finanzfragen
Ausschuss für Personalfragen

- 2.2 In die Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen:
Pfarrer/innen, Presbyter/innen, sachkundige Gemeindeglieder und haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen jeweils in der Zahl, wie es die Satzung für den jeweiligen Ausschuss vorsieht.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium höher sein muss, als die Zahl der Nichtmitglieder.
- 2.3 Die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen werden vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählt.
- 2.4 Zu den Sitzungen der Fachausschüsse wird in der Regel schriftlich vom Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung geht nachrichtlich an alle anderen Mitglieder des Presbyteriums. Für die Verhandlung der Ausschüsse gelten die Art. 117-124 KO und § 1.7 sinngemäß.
Anträge auf Erweiterung bzw. Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich, mit Begründung, spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin, vorliegen. Der/Die Ausschussvorsitzende informiert unverzüglich das Presbyterium bzw. den Ausschuss.
- 2.5 Wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung fordert, hat der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen zu einer Sitzung einzuladen.
- 2.6 Jedes Mitglied des Presbyteriums hat das Recht, beratend an der Sitzung des Fachausschusses teilzunehmen.
- 2.7 Die Ausschüsse entscheiden mit Mehrheit ihrer volljährigen Mitglieder selbständig über die für ihren Aufgabebereich im Haushaltsplan vom Presbyterium freigestellten Mittel, soweit es sich nicht um gesetzliche Verpflichtungen handelt.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium genehmigt werden.
Der/Die Vorsitzende des Fachausschusses kann gemeinsam mit dem Gemeindeamtsleiter über Haushaltsmittel bis 500,- DM, im Ausschuss für Bau- und Friedhofsangelegenheiten bis 5.000,- DM verfügen, wenn der Fachausschuss nicht tagt.
- 2.8 Über jede Fachausschusssitzung wird ein Protokoll verfasst. Das Protokoll verfasst in der Regel der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 2.9 Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Presbyteriums, soweit nicht anders geregelt, innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.10 Die Ausschussvorsitzenden überwachen die Ausführung der Beschlüsse.
- 2.11 Der Gemeindeamtsleiter kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen, es sei denn, er ist Mitglied des Ausschusses.
- 2.12 Die Fachausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. zur Vorbereitung von Beschlüssen Arbeitsgruppen bilden.
- 2.13 Wenn Fachausschüsse gemeinsam tagen, regelt der/die Vorsitzende des Presbyteriums das Verfahren.
- 2.14 Die Fachausschüsse tagen in der Regel montags. Die Sitzungen sollen nicht länger als drei Stunden dauern.

Nicht verhandelte Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung beraten.

§ 3

Ausschuss für Gemeindegliederarbeit, Theologie und Gottesdienst

- 3.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- a) der Vorsitzende des Presbyteriums (soweit kein/e Pfarrer/in)
 - b) zwei Pfarrer/innen bzw. Pfarrstellenverwalter/innen
 - c) fünf Presbyter/innen
 - d) ein/e vom Presbyterium benannte/r Jugendleiter/in
 - e) zwei Mitglieder des „Jugendpresbyteriums“ (werden entsandt)
 - f) ein/e vom Presbyterium benannte/r Kirchenmusiker/in
 - g) zwei sachkundige Gemeindeglieder
- 3.2 Aufgaben des Ausschusses sind:
Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern vor:
Jugendarbeit, kirchlicher Unterricht, Kindergottesdienst, Erwachsenenbildung, Gottesdienst, Kirchenmusik, Freizeiten, kommunikative Veranstaltungen (z. B. Gemeindefeste, kirchliche Aufgaben im Blick auf die Schulen, Silber- und Goldkonfirmationen).
Der Ausschuss schlägt aus seiner Mitte Presbyteriumsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss und beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss vor. Abgeordnete für Stadtkulturbund und Stadtjugendring werden aus der Mitte des Ausschusses entsandt.
Der Ausschuss entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied in den Schulausschuss der Stadt.
- 3.3 Der Ausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr.

§ 4

Ausschuss für Diakonie und Krankenhaus

- 4.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- a) der/die Vorsitzende des Presbyteriums (soweit kein/e Pfarrer/in)
 - b) zwei Pfarrer/innen bzw. Pfarrstellenverwalter
 - c) fünf Presbyter/innen
 - d) drei sachkundige Gemeindeglieder
 - e) ein/e vom Presbyterium benannte/r Kindergartenleiter/in
- 4.2 Aufgaben des Ausschusses sind:
Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern vor:
Krankenhaus, Krankenhauseelsorge, Krankenhausgottesdienste, Partnergemeinden, Altenwohnungen, Ausländerfragen, Arbeitslosigkeit, diakonische Fragen in der eigenen Gemeinde, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe.
Der Ausschuss schlägt für die Kollekten die Verwendungszwecke vor. Der Ausschuss entsendet aus seiner Mitte Presbyteriumsmitglieder in den Aufsichtsrat des Krankenhauses. Die Gesellschafterversammlung des Krankenhauses wird vertreten durch den Präses und ein weiteres Presbyteriumsmitglied. Der Ausschuss regelt die Zusammenarbeit mit der Bergischen Diakonie Aprath und anderen karitativen und sozialen Einrichtungen. Der Ausschuss macht spätestens im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres. Der

Ausschuss bereitet in Verbindung mit dem Ausschuss für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit Wochen der Diakonie usw. vor. Dazu können Arbeitsgruppen gebildet werden.

- 4.3 Der Ausschuss tagt nach Bedarf, jedoch in der Regel viermal im Jahr.
- 4.4 Der Ausschuss hat eine ständige Arbeitsgruppe Tageseinrichtung für Kinder.
- 4.5 Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:
- a) der/die Vorsitzende des Presbyteriums oder sein/e Stellvertreter/in (soweit kein Pfarrer/in)
 - b) der/die Vorsitzende des Diakonieausschusses
 - c) für jeden Kindergarten der/die Bezirkspfarrer/in
 - d) für jeden Kindergarten ein/e Bezirkspresbyter/in
 - e) die Kindergartenleiter/innen
- 4.6 Die Arbeitsgruppe regelt, koordiniert und fördert die Arbeit der Kindergärten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in ihrem Verhältnis zur Kirchengemeinde.
- 4.7 Die Arbeitsgruppe tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll geht innerhalb von 14 Tagen an den Diakonieausschuss.

§ 5

Ausschuss für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit

- 5.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- a) der/die Vorsitzende des Presbyteriums (soweit kein/e Pfarrer/in)
 - b) zwei Pfarrer/innen bzw. Pfarrstellenverwalter/innen
 - c) fünf Presbyter/innen
 - d) vier sachkundige Gemeindeglieder
- 5.2 Aufgaben des Ausschusses sind:
Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern vor:
Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindebrief, Ökumene, Mission, Dritte-Welt-Gruppe, Dorfkirchentag.
Der Ausschuss sorgt selbständig für die Gestaltung, Herstellung, Druck und Verteilung des Gemeindebriefes.
Er setzt sich dafür ein, daß die Öffentlichkeit umfassend über das gemeindliche Leben informiert wird. Der Ausschuss pflegt Kontakte zu anderen christlichen Kirchen (am Ort und darüber hinaus), zur Evangelischen Allianz, Moschee/Islamischer Verein.
Der Ausschuss begleitet die Arbeit der Dritten-Welt-Gruppe.
- 5.3 Der Ausschuss bereitet Bibelwochen und den Dorfkirchentag vor. Der Ausschuss schlägt dem Diakonieausschuss Projekte aus seinem Arbeitsbereich für freie Kollekten vor. Der Ausschuss macht spätestens im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.
- 5.4 Der Ausschuss tagt je nach Bedarf, jedoch wenigstens zweimal jährlich.
- 5.5 Der Ausschuss für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit hat eine ständige Arbeitsgruppe: Gemeindebrief. Diese Arbeitsgruppe wird aus den Mitgliedern des Ausschusses gebildet, andere Gemeindeglieder können vom Presbyterium hineinberufen werden. Alle sind stimmberechtigt. Die Arbeitsgruppe tagt monatlich.
- 5.6 Der Vorsitzende des Ausschusses ist für den Gemeindebrief verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes.

§ 6

Ausschuss für Bau- und Friedhofsangelegenheiten

- 6.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- der/die Vorsitzende des Presbyteriums (soweit kein/e Pfarrer/in)
 - zwei Pfarrer/innen bzw. Pfarrstellenverwalter/innen
 - fünf Presbyter/innen
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder für Baufragen
 - der/die Gemeindeamtsleiter/in
- 6.2 Baukirchmeister/in
Der/Die Vorsitzende des Ausschusses ist Baukirchmeister/in.
- 6.3 Aufgaben des Ausschusses sind:
Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern vor:
Baufragen, Friedhofsfragen.
Der Ausschuss entscheidet selbständig über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des vom Presbyterium festgestellten Kostendeckungsplanes und im Rahmen des Haushaltsansatzes über die Vergabe von Reparaturen sowie über die Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung. Notwendige Kleinreparaturen und Anschaffungen können von dem/der Baukirchmeister/in, Gemeindeamtsleiter/in, bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe vorab angeordnet werden.
Der Ausschuss macht Vorschläge für die Festsetzung der Gebühren, die den Friedhof betreffen. Der Ausschuss macht spätestens im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres. Der Ausschuss legt einen Gebäudebegehungsplan fest und sorgt für dessen Einhaltung.
- 6.4 Der Ausschuss tagt nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate.
- 6.5 Abweichend von 2.8 führt der/die Gemeindeamtsleiter/in das Protokoll.

§ 7

Finanzausschuss

- 7.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- der/die Vorsitzende des Presbyteriums und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in
 - ein/e Pfarrer/in bzw. Pfarrstellenverwalter/in
 - der/die Kirchmeister/in und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in
 - drei Presbyter/innen
 - der/die Gemeindeamtsleiter/in
- 7.2 Der/Die Kirchmeister/in ist der/die Vorsitzende des Ausschusses.
- 7.3 Aufgaben des Ausschusses sind:
Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern vor:
Finanz-/Vermögens-/Grundstücksangelegenheiten, Haushaltsplan, Jahresrechnung.
Der Ausschuss erarbeitet mit der Verwaltung den Haushaltsplan und legt den Entwurf dem Presbyterium vor.
- 7.4 Der Ausschuss tagt nach Bedarf, wenigstens viermal im Jahr.
- 7.5 Abweichend von § 2.8 führt der/die Gemeindeamtsleiter/in das Protokoll.

§ 8

Personalausschuss

- 8.1 Mitglieder des Ausschusses sind:

- der/die Vorsitzende des Presbyteriums, im Verhinderungsfall sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in
- ein/e Pfarrer/in bzw. ein/e Pfarrstellenverwalter/in
- der/die Kirchmeister/in, im Verhinderungsfall sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in
- vier Presbyter/innen
- der/die Gemeindeamtsleiter/in nimmt mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

- 8.2 Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in Personalangelegenheiten vor, die die Vergütungsgruppe VI b und höher betreffen:
Stellenausschreibungen, Auswahl geeigneter Bewerber/innen, Arbeitsverträge, Dienstanweisungen, Kündigungen, Fragen des Dienstrechts, Vertretung des Presbyteriums gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
Der Ausschuss entscheidet jedoch selbständig über die o.g. dienstlichen Angelegenheiten aller haupt- und nebenamtlichen Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis X BAT, Zivildienstleistenden, Praktikanten/Praktikantinnen und sonstiger vergleichbarer Mitarbeiter/innen. Bei leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird der Fachausschuss beteiligt.
- 8.3 Abweichend von § 2.9 wird festgelegt, dass den Presbytern/innen das Protokoll nicht zugesandt wird. Der Inhalt des Protokolls wird bei der nächsten Presbyteriumssitzung verlesen und ist im Gemeindeamt für die Mitglieder des Presbyteriums einsehbar.
- 8.4 Der Ausschuss tagt bei anstehenden Personalangelegenheiten, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft. Die Satzung vom 1. Juni 1964 wird damit außer Kraft gesetzt.

Wülfrath, den 1. Oktober 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath
gez. Unterschriften

(Siegel) Genehmigt
Düsseldorf, den 1. Februar 1999
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier

Nr. 2089 Az. 31
Trier 11-3-1

Düsseldorf, 1. Februar 1999

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1990 / S. 37 veröffentlichte Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Rentamt im Kirchenkreis Trier, geändert mit Verfügung Nr. 36212 Az. 31 Trier

11-3-1 (Kirchliches Amtsblatt 1993 / S. 160) ist erneut geändert worden.

§ 1 Abs. 1 der Satzung lautet nunmehr wie folgt:

„Träger des gemeinsamen Gemeinde- und Verwaltungsamtes sind der Kirchenkreis Trier, die eingangs aufgeführten Kirchengemeinden und die Kirchengemeinden Prüm und Wittlich.“

Die geänderte Satzung ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Das Landeskirchenamt

Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker

Nr. 3263 Az. 13-6-2-7

Düsseldorf, 2. Februar 1999

Das Landeskirchenamt hat im Jahre 1998 folgenden Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen die Urkunde über Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche der Union verliehen:

A-Urkunde

Bambauer, Martin, Düsseldorf
 Buschmann, Martin, Herne
 Ittig, Heiko, Köln
 Lorenz, Christian, Köln
 Luchterhand, Gerhard, Düsseldorf
 Manz, Eckhard, Essen
 Paulsen, Susanne, Stolberg
 Porr, Michael, Leverkusen
 Ruttloff, Konstanze, Düsseldorf
 Schmitz, Peter, Duisburg
 Schneider, Sven, Düsseldorf
 Schöpfer, Volker, Bonn
 Schulz, Birgit, Solingen
 Vassileva-Spruck, Tzvetanka, Velbert
 Wedel, Klaus, Düsseldorf

B-Urkunde

Brand, Mechthild, Köln
 Maczewski, Markus, Oberhausen
 Meyer, Johannes, Wermelskirchen
 Petereit, Benjamin, Viersen
 Schnieders, Michael, Rheinberg
 Steven, Susanna, Solingen

C-Urkunde

Akhobadze, Natella, Düsseldorf
 Arfken, Hedwig, Köln
 Bockmühl, Simon, Wuppertal
 Gornetzki, Marc, Brühl
 Hilsberg, Inga, Köln
 Lotzmann, Matthias, Wuppertal
 Tillmann, Axel, Köln

C-Urkunde (Organist/Organistin)

Coch, Andrea, Frechen
 Hilsberg, Esther, Köln
 Imig, Oliver, Gelsenkirchen
 Köppen, Bernd, Wuppertal
 Linkwitz, Thomas, Kerpen-Sindorf
 Schlüter, Stephanie, Wuppertal
 Vöhringer, Gerrit, Bonn

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Bonn-Venusberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Name der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Bonn-Venusberg, Kirchenkreis Bonn, wird in Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn geändert.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Ferien auf dem Kirchentag

Nr. 2785 Az. III/11-1-6-1/99

Düsseldorf, 29. Januar 1999

Der Kirchentag in Stuttgart beginnt in diesem Jahr zeitgleich mit den Schulferien in Nordrhein-Westfalen. Wenn vom 16. bis 20. Juni mehr als 100.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der württembergischen Hauptstadt erwartet werden, seien auch Sie dabei.

Machen Sie einmal anders Urlaub – machen Sie „Ferien auf dem Kirchentag“.

Bieten Sie in Ihrer Gemeinde oder in Ihrer Gruppe doch einfach eine Fahrt auf den Kirchentag an. Oder machen Sie auf dem Weg in den sonnigen Süden vier Tage lang Station in Stuttgart. Unter dem biblischen Leitwort „Ihr seid das Salz der Erde“ wird dort die Zukunft des Glaubens, des Menschen und der Gesellschaft in den Blick genommen. Verpassen Sie also nicht die Zukunft. Wir erwarten Sie in Stuttgart.

Ihre Dr. Margot Käsmann
 Generalsekretärin des Kirchentages

Informationen und Anmeldeunterlagen:

Deutscher Evangelischer Kirchentag, Postfach 30 04 69,
 70444 Stuttgart; Telefon: (07 11) 89 66 20, Fax: (07 11)
 89 66 226; Internet: www.kirchentag.de/stuttgart

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Rainer Bauhaus, Apostel-Kirchengemeinde Bonn, am 31. Januar 1999.

Pfarrer z.A. Michael Kalisch, Kirchengemeinde Wermelskirchen, am 17. Januar 1999.

Predigthelferin Brigitte Kainer, Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, am 6. Dezember 1998.

PfarrerIn z.A. Natascha Klose, Kirchengemeinde Linnepe, am 31. Januar 1999.

Pfarrer z.A. Dr. Rainer Withöft, Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, am 24. Januar 1999.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Bei der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Christine Egel sind mit Wirkung vom 1. Februar 1999 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes widerrufen worden.

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Karl-Heinz Berke sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes verloren gegangen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Marcus Brenzinger in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Uwe Flaig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jörg Geyer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Wolfram Kuntze in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Petra Vahrenhorst in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Marcus Brenzinger mit Wirkung vom 1. April 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Werdorf und Berghausen. Gemeindeverzeichnis S. 161.

Pfarrer Holger Dymke mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbach. Gemeindeverzeichnis S. 279.

Pfarrer Wolfram Kuntze mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 23. Verbandspfarrstelle (Berufsschulpfarramt) des Stadtkirchenverbandes Köln. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrer Christian Sandner mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld. Gemeindeverzeichnis S. 386.

PfarrerIn Petra Vahrenhorst mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld. Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pfarrer Jörg Geyer mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Krefeld. Gemeindeverzeichnis S. 390.

Pfarrer Uwe Flaig mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Velbert. Gemeindeverzeichnis S. 457.

Pfarrer Wilfried Neusel mit Wirkung vom 1. April 1999 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wied. Gemeindeverzeichnis S. 583.

Fortsetzung des Pfarrdienstverhältnisses:

Das Dienstverhältnis des freigestellten Pfarrers Peter Ohlgeschläger wird gemäß § 74 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in der Evangelischen Kirche von Westfalen fortgesetzt.

Freistellungen:

Pfarrer Matthias Heimer, Kirchengemeinde Nächstebreck in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, mit Wirkung vom 1. Februar 1999 für den Dienst in der Militärseelsorge. Gemeindeverzeichnis S. 73/123.

Pfarrer Reinhard Müller, Ev. Standortpfarrer Koblenz II, mit Wirkung vom 1. Januar 1999 für den Dienst in der Militärseelsorge. Gemeindeverzeichnis S. 75, 144, 330.

Pfarrer i.W. Wilfried vom Baur mit Wirkung vom 1. März 1999 gemäß § 77 Pfarrdienstgesetz.

Abberufung:

PfarrerIn Margit Büttner, Kirchengemeinde Broich (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Bestätigung:

Die Wahl der Pfarrerin Ute Kannemann, Kirchengemeinde Lützellinden, zur Assessorin des Kirchenkreises Wetzlar.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastor Matthias Bertenrath in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1999.

Pastorin Daniela Bruch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1999.

Pastor Heiko Erhardt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Ev. Kinder- und Jugendheim Oberbieber eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1999.

Studienrätin z. A. i. K. Dr. Cordula Grunow-Erdmann vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Jürgen Keser vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Berufung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit und Ernennung zum Studienrat i. K.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Birgit Kohse in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1999.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jörn Mayland in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Völklingen eingerichtete Sonderdienststelle zum 15. Januar 1999.

Pastor Jörg Metzinger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde St. Johann eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1999.

Pastorin Doris Tatsch-Schmieden in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Birkenfeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1999.

Entlassungen:

Pastor im Sonderdienst Hans Bartosch mit Ablauf des 31. Dezember 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Christian Möring mit Ablauf des 31. Oktober 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Oberstudienrätin i. K. Gabriele Roentgen von der Vikoria-schule Aachen mit Ablauf des 17. August 1998 wegen Berufung in den öffentlichen Schuldienst.

Pfarrerin im Probedienst Birgit Schmidt-Hertel nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 5. Februar 1999.

Pastorin im Sonderdienst Barbara Schröder-Möring mit Ablauf des 31. Oktober 1998 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Ulrich Schuster mit Ablauf des 15. Februar 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.



Da wir nun gerecht geworden sind durch den Glauben, haben wir Frieden mit Gott durch unseren Herrn Jesus Christus.
Römer 5, 1

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Hermann Blanke am 19. Januar 1999 in Geldern, zuletzt Pfarrer in Essen-Rüttenscheid, geboren am 20. Februar 1908 in Elberfeld, ordiniert am 26. Februar 1933 in Essen-Altstadt.

Pfarrer Friedrich Denkhaus am 16. Dezember 1998 in Wiehl, zuletzt Pfarrer in Oberbantenberg, geboren am 6. März 1935 in Bremen, ordiniert am 22. Mai 1961 in Bonn.

Pfarrer i. R. Dr. Herbert Eydam am 19. November 1998, zuletzt Pfarrer beim Kirchenkreisverband Düsseldorf, geboren am 21. Februar 1910 in Leipzig, ordiniert am 9. Mai 1937 in Altona.

Pfarrer Volker Ostermann am 17. Januar 1999 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 21. Februar 1958 in Ahlen/Westfalen, ordiniert am 21. Februar 1988 in der Friedenskirchengemeinde Düsseldorf.

Pfarrer i. R. Hans-Ludwig Slupina am 5. Januar 1999, zuletzt Pfarrer in Langerfeld, geboren am 10. März 1931 in Berlin, ordiniert am 30. November 1958 in Ronsdorf.

Pfarrer i. R. Enno Herbrecht am 4. Februar 1999 in Viersen, zuletzt Pfarrer in Brüggen, geboren am 16. April 1927 in Emden.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i. W. Klauspeter Glang mit Wirkung vom 1. März 1999.

Pfarrer Stefan Gottmann, Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1999. Gemeindeverzeichnis S. 301.

Pfarrer Dr. Pieter de Haas, Kirchenkreis Saarbrücken (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1999. Gemeindeverzeichnis S. 35, 63, 488, 489, 491.

Pfarrer Harald Kampmann, Diakonisches Werk Leverkusen, mit Wirkung vom 1. April 1999. Gemeindeverzeichnis S. 409, 412, 413.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Karl-Gunther Platte, Kirchenkreis Lennep, mit Ablauf des 31. März 1999. Gemeindeverzeichnis S. 397.

Pfarrer Rolf Dieter Schnittmann, Stadtkirchenverband Essen (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1999. Gemeindeverzeichnis S. 248.

Pfarrer Horst Slaby, Stadtkirchenverband Essen (Krankenhauseelsorge), mit Wirkung vom 1. April 1999. Gemeindeverzeichnis S. 248.

Pfarrer Heinz Dieter Voßkamp, Kirchengemeinde Untermeiderich (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1999. Gemeindeverzeichnis S. 219.

PfarrerIn i.W. Magdalene Wörner mit Wirkung vom 1. April 1999.

Pfarrer Gerfried Wupper, Johannes-Kirchengemeinde Remscheid (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1999. Gemeindeverzeichnis S. 405.

Pfarrstellenerrichtung:

In der Kirchengemeinde Eitorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. März 1999 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 510.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Duisburg-Duisern, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 226.

In der Kirchengemeinde Broich, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Ev. Studierendengemeinde (ESG) Wuppertal sucht zum 1. Oktober 1999 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ihrer Studierendenpfarrstelle. ESG ist Gemeinde Jesu Christi im Kontext der Hochschule, das bedeutet für Wuppertal: Bergische Universität / Gesamthochschule mit ca. 18.000 Studierenden, Kirchliche Hochschule mit ca. 300 Studierenden und Musikhochschule mit z. Z. 230 Studierenden. Die ESG Wuppertal ist ein Ort persönlicher Begegnung von Studierenden aller Fachrichtungen, aller Kulturen und Religionen. Sie begleitet die Studierenden und nimmt Anteil an ihren unterschiedlichen Lebenssituationen. Sie stellt sich den Fragen ethischer und gesellschaftlicher Verantwortung im Kontext der Gestaltung christlicher Gemeinschaft; dazu gehören auch gute Verbindungen zu den Lehrkörpern der Hochschulen. Unser Gemeindeleben äußert sich in Gottesdiensten und Andachten, in Arbeits- und Gesprächskreisen, z. B. zu Fragen der Ökumene oder Literatur, in verschiedenen Projekten, interkulturellen Foren und Freizeiten. Es besteht eine langjährige Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschulgemeinde am Ort. Wir brauchen einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die dieses Leben zusammen mit den hier Mitarbeitenden fördert, weiterentwickelt und eigene Impulse dazu einbringt. Dazu wünschen wir uns eine Person mit Organisations-, Motivations- und Moderationsfähigkeit sowie Aufgeschlossenheit für die geistliche, sozialdiakonische und intel-

lektuelle Dimension der Aufgaben in einer ESG. Das 1987 erbaute ESG-Zentrum mit integrierter Pfarrwohnung liegt unmittelbar neben der Universität. Bewerbungen können innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Pfarrwahlausschuss der ESG z. Hd. von Frau Stefanie Springer, Oberer Griffenberg 158, 42119 Wuppertal, gerichtet werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

In der Kirchengemeinde Drabenderhöhe, Kirchenkreis An der Agger, ist nach der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers die 2. Pfarrstelle sofort wieder zu besetzen, mit der Auflage, dass die Besetzung nur „zunächst“ im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist. Es besteht jedoch die berechnete Hoffnung, dass auf Grund der dörflichen Entwicklung in absehbarer Zeit eine volle Besetzung der 2. Pfarrstelle möglich sein wird. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Landeskirche. Unsere Gemeinde liegt im schönen Oberbergischen und besteht aus dem Ort Drabenderhöhe und seinen 17 Höfen. Die Gemeinde umfasst zwei Pfarrbezirke mit zusammen zur Zeit ca. 4.400 Gemeindegliedern. Wir haben eine schöne Kirche, zwei Gemeindehäuser und einen evangelischen Kindergarten. Es gibt drei Predigtstätten. Alle Schultypen sind vorhanden. Es steht ein freistehendes, vor einigen Jahren errichtetes Einfamilienhaus als Pfarrwohnung zur Verfügung. Die Hälfte der Gemeindeglieder ist siebenbürgischen Ursprungs. Deswegen ist das Zusammenwachsen von Alt- und Neubürgern eine wichtige Aufgabe der Kirchengemeinde und erfordert eine besondere Bereitschaft des Pfarrers / der Pfarrerin. Wir wünschen uns einen seelsorgerlichen, kontaktfreudigen Menschen und legen Wert auf vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrer des 1. Pfarrbezirks, dem Presbyterium und vielen Mitarbeitenden; auf die Gestaltung von lebendigen Gottesdiensten; auf intensive Kinder- und Jugendarbeit; auf Hausbesuche bei Gemeindegliedern; auf seelsorgerliche Betreuung des Altenheims „Siebenbürgen“. Wir wünschen uns einen jungen Pfarrer / eine junge Pfarrerin, der/die offen auf alle Gemeindeglieder zugeht. Er/Sie sollte nicht älter als 45 Jahre sein. Nähere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 99. Auskünfte erteilt Pfarrer Rüdiger Kapff, Telefon (0 22 62) 23 22 oder (0 22 62) 22 88. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden, Kirchenkreis Dinslaken, ist durch das Leitungsorgan ab sofort wieder zu besetzen. Im 2. Gemeindebezirk (2.569 Gemeindeglieder) liegen ein Neubaugebiet und der gewachsene Ortskern, zwei Kindergärten und eine Altentagesstätte. Wir wünschen uns einen Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar, der/die/das angesichts ebenso spannender wie schwieriger Aufgaben (Strukturwandel, Traditionsabbruch, Neuordnung gemeindlicher Aufgaben, Neuaufbau bezirklicher Arbeitsfelder) zur Teamarbeit mit 23 Presbyter/innen und mit 31 hauptamtlichen Mitarbeiter/innen fähig ist/sind. In unserer Gemeinde hat die Kinder- und Jugendarbeit einen hohen Stellenwert. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 168. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die o. g. Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, zu richten. Wenn Sie weitere Informationen über unsere Gemeinde wünschen, wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Sibylle Mau, Telefon (02 03) 47 84 22 oder den Bezirkspresbyter Volker Wessel, Telefon (02 03) 57 09 24.

Die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Süd (Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen) ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 225. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (Seelsorge im Landeskrankenhaus Düsseldorf-Grafenberg) ist zum 1. Juli 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 184. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Stadtsuperintendenten in Düsseldorf, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 230. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14-16, 47051 Duisburg, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf, Kirchenkreis Essen-Süd, ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Es ist eine Gemeinde im Essener Südwesten mit zwei Gemeindezentren, zwei Kindergärten und einem Friedhof. Sie hat 3.936 Gemeindeglieder. Die Gemeinde hat insgesamt zwei Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von je 75 %. Für die 1. Pfarrstelle wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer gesucht, die/der bereit ist, mit der Kollegin im Team zu arbeiten und gemeinsam mit dem Presbyterium und der Gemeinde den Umstrukturierungsprozess von 2 auf 1½ Pfarrstellen kreativ mitzugestalten. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 272. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld sucht zum 1. November 1999 wegen Eintritts in den Ruhestand des jetzigen Pfarrstelleninhabers einen/eine Pfarrer/Pfarrerin für die Pfarrstelle im 1. Bezirk. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Zu den Grundaufgaben gehören: Gottesdienste in der Clarenbachkirche; Schulgottesdienste für die Schulen vor Ort; Kirchlicher Unterricht; Seelsorge und Amtshandlungen im Pfarrbezirk; aktive Begleitung der Jugendarbeit. Wir wünschen uns: ökumenische Offenheit zu beiden katholischen Nachbargemeinden; Bereitschaft zu Leitungs- und Verwaltungsaufgaben; Berufserfahrung. Wir bieten: Offenheit und Toleranz gegenüber neuen Ideen und Konzepten seitens des Presbyteriums; kollegiale Unterstützung durch den anderen Pfarrer bzw. das Pfarrerehepaar; gemeindeeigenes Pfarrhaus in schönem Wohngebiet. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 355. Zusätzliche Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Uwe Zimmermann, Telefon (02 21) 49 44 24. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd, ist zum 1. Juli 1999 freigegeben und steht auf Vorschlag der Kirchenleitung zur Wiederbesetzung an. In der Diasporagemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 380. Anfragen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Drenser, Telefon (0 22 37) 9 11 99, oder an den stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Prof. Dr. Bühler, Telefon (0 22 73) 5 37 20. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Tönis, Kirchenkreis Krefeld, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 394. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Verbandspfarrstelle des Gemeindeverbandes Rheinhausen (Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen), Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. August 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 432. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsbergerstraße 2, 47441 Moers, zu richten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Gemeindeverbandes Rheinhausen, Pfarrer Sieghard Klimkait, Telefon (0 20 65) 7 60 38.

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken ist zum 1. Juli 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 491. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Asbach-Kirchleib im Kirchenkreis an Sieg und Rhein ist zum 1. Oktober 1999 auf Vorschlag der Kirchenleitung wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Unsere Diasporagemeinde in zwei unterschiedlichen Bezirken mit 2.100 Gemeindegliedern in über 60 Wohnplätzen liegt im vorderen Westerwald, das Pfarrhaus mit Garten am Rand des Ortes Asbach. In der Verbandsgemeinde sind alle Schularten vorhanden. Die Gemeinde hat zwei Kirchen und ein neues Gemeindehaus; außerdem eine 4-gruppige Kindertagesstätte in ihrer Trägerschaft. In der Gemeinde liegt eine Klinik mit 180 Betten. Wir erwarten die Bereitschaft, den Gemeindeaufbau durch sonntägliche Gottesdienste, Seelsorge (auch Hausbesuche) und Gruppenangebote zu fördern. Die Pfarrerin, der Pfarrer oder auch das Pfarrerehepaar sollte den Menschen in den Dörfern aufgeschlossen begegnen und am örtlichen Leben teilnehmen. Engagement in der ökumenischen Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbarn liegt uns am Herzen. Die große Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden erfordert Leitungskompetenz, Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit und Organisationsfähigkeit. Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten wird erwartet. Der derzeitige Stelleninhaber wird in der Klinikseelsorge durch einen Pastor im Sonderdienst unterstützt. Aus der Bewerbung sollten das theologische

sche „Profil“ und eigene Arbeitsschwerpunkte erkennbar sein. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 509. Weitere Auskünfte erteilen gern die Mitglieder des Presbyteriums; Kontaktaufnahme über das Gemeindeamt, Telefon (0 26 83) 94 93 40. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eitorf/Sieg ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat 4.000 Mitglieder. Zum Ortszentrum mit der 160 Jahre alten Kirche gehören 60 Dörfer und Wohnplätze. Samstagabend und Sonntag werden Gottesdienste gehalten. Ein Krankenhaus, vier Grundschulen, Hauptschule, Gymnasium sowie zwei Berufsbildende Schulen wünschen Kontakt und regelmäßige Gottesdienste. Vier große Alten- und Pflegeheime sowie eine Reihe von kleineren bitten um Gottesdienste und Betreuung. Im Jugendheim wird teiloffene Jugendarbeit angeboten unter nebenamtlicher Leitung. Der Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen sowie die Betreuung des dreigruppigen Kindergartens und der drei Kinderspielgruppen sollen Schwerpunkte der 2. Pfarrstelle werden. Die bisherigen Jugendfreizeiten können weitergeführt werden. Weitere Arbeitsbereiche in der Gemeinde sind die hauptamtlich geleitete Altenarbeit, eine umfangreicher Besuchsdienst und Kirchenmusik mit drei Chören, die im Aufbau begriffen sind. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 510. Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Rolf Thumm, Telefon (0 22 43) 71 78 sowie die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Elisabeth Jüdes-Dreesen, Telefon (0 22 43) 63 38. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen im Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht für ihre Pfarrstelle – als Nachfolger unseres Pfarrers, der in den Vorruhestand geht – zum 1. Juli 1999 einen Pfarrer / eine Pfarrerin. Unsere Gemeinde ist ein Vorort der Kreisstadt Siegburg, die über eine ausgezeichnete Infrastruktur verfügt. Siegburg ist ebenso wie die gesamte Region Bonn von Dienstleistung geprägt. Daher ist die Region trotz des Bonn-Berlin-Beschlusses weiterhin eine Wachstums- und Zuzugsgegend. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 2.900 Mitglieder in zwei Bezirken (Kaldauen und Stallberg), die jeweils über ein eigenes Gemeindezentrum mit Gottesdienststätte verfügen. Der Pfarrstelleninhaber wird durch einen Pastor im Sonderdienst unterstützt, dessen Arbeitsschwerpunkt allerdings zu 2/3 auf der Seelsorge im Siegburger Krankenhaus liegt. Die Sonderdienststelle ist seit dem 1. Oktober 1998 errichtet und besetzt. Die Gemeinde verfügt neben einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung über jeweils teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter für die Kinder- und Jugendarbeit, die Gemeindediakonie, die Musik und in der Verwaltung sowie ein Küsterehepaar, die in ihrer Arbeit durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen unterstützt und begleitet werden. Das Presbyterium entspricht in seiner Zusammensetzung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Beruf einem bunten Bevölkerungsschnitt und bezeichnet sich als aufgeschlossen. Wir wünschen uns einen Menschen (denkbar auch ein Pfarrerehepaar unter Teilung der Stelle), für den ein hoher Anspruch an Leitungskompetenz; Organisationsfähigkeit; kooperativer Führungsstil / partnerschaftliche Zusammenarbeit; am Gemeindeglied ausgerichtete Gottesdienstgestaltung (klassisch bis modern); (idealerweise nach ein paar Jahren Gemeindeerfahrung) eine Herausforderung bedeutet und der sich als engagiert, ideenreich, musikalisch, kommunikativ, tatkräftig versteht. Wir erwarten besonderes Interesse an lebendiger geleb-

ter Gemeinschaft und an unserem Gemeindeschwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit (neben der Kita, Spielgruppen, offene Jugendarbeit und Jugendfreizeiten). Freuen würden wir uns über Interesse an Ökumene und an unserer Partnerschaftsarbeit mit einer Gemeinde in Brandenburg sowie in Namibia. Weitere Angaben finden sich im Gemeindeverzeichnis S. 516. Das Vorschlagsrecht für die Wiederbesetzung liegt beim Landeskirchenamt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes mit den üblichen Unterlagen an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Für Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Schartmann, Telefon (0 22 41) 38 13 27, der stellvertretende Vorsitzende, Jürgen Vogel, Telefon (0 22 41) 39 72 91 und der Kirchmeister, Heinz-Willi Höver, Telefon (0 22 41) 30 10 12, zur Verfügung.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Dickenschied, Rohrbach, Womrat und Woppenroth, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist zum 1. Mai 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 523. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg, zu richten.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Der Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pastor / eine Pastorin im Sonderdienst (eingeschränkter Dienst mit 50 %) für die Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis. Zu den Aufgaben gehören Organisation der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis; Erstellung und Durchführung von Konzepten und Projekten für den Kirchenkreis; Kontaktpflege zur lokalen und kirchlichen Presse; Herausgabe von Nachrichten über den Kirchenkreis für Presse und Gemeindebriefredaktionen; Beratung und Fortbildung für Gemeindebriefredaktionen. Bewerbungen richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrer Hartmut Eigemann, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach.

Stellenausschreibungen:

Die Friedenskirchengemeinde Bonn sucht zum 1. Oktober 1999 eine/einen B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker (100 %), da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Wir sind eine Kirchengemeinde am südlichen Rand der Bonner Innenstadt mit ca. 4.800 Gemeindegliedern und zwei Predigtstätten. Unsere Gemeinde befindet sich im Umbruch und bietet die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen. Ein Team von fünf Theologinnen/Theologen und zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf die Zusammenarbeit. Wir suchen eine Musikerin / einen Musiker, die/der offen ist, mit Jungen und Alten, Anfängern und Fortgeschrittenen traditionelle und moderne Kirchenmusik zu machen und dies in den Gottesdienst einfließen lässt. Neben der sonn- und feiertäglichen musikalischen Gestaltung der Gottesdienste gehören Amtshandlungen und Schulgottesdienste in der Kirche, die Kantorei, die Flötengruppen und der Aufbau eines Kinder-/Jugendchores zu den Aufgaben. Darüber hinaus gibt es einen Bläserkreis in der Gemeinde, der unter eigener Leitung steht. Wir haben eine dreimanualige Orgel mit 32 Registern der Firma Peter von 1955 in der Friedenskir-

che. In der Kapelle des Johanniterkrankenhauses wird auf einer zweimanualigen ter-Haseborg-Orgel mit sechs Registern (I/Ped. und II/Ped.) gespielt. Die Eingruppierung erfolgt nach dem allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF. Bewerbungen richten Sie mit den üblichen Unterlagen bis zum 1. Juli 1999 an die Ev. Friedenskirchengemeinde, Franz-Bücheler-Straße 10, 53129 Bonn. Auskunft erteilen Kreiskantor Brandt, Telefon (02 28) 23 35 90 und Pfarrer Verhey, Telefon (02 28) 23 42 48.

Die Kirchengemeinde Langenfeld sucht zum 1. August 1999 eine Vollzeit B-Kirchenmusikerin / einen B-Kirchenmusiker zur Wiederbesetzung der durch Pensionierung freiwerdenden Stelle an der Erlöserkirche in Langenfeld-Immigrath. Die Kirchengemeinde Langenfeld gliedert sich in vier Bezirke, von denen drei als Doppelbezirke eingerichtet sind. Die Kirchengemeinde räumt der Kirchenmusik einen hohen Stellenwert ein. Im Bezirk Immigrath-Wiescheid (mit zwei Predigtstätten) arbeiten mehrere nebenamtliche KollegInnen: Posaunenchor, Taizé-Chor und Gospelprojekt stehen unter eigener Leitung. Die Erlöserkirche, der ein Friedhof zugeordnet ist, wird vielfach für Amtshandlungen genutzt. Was wir Ihnen bieten können: eine Kantorei mit ca. 25 Mitgliedern; einen Kinderchor mit ca. 15 Mitgliedern; eine Peter-Orgel (zwei Manuale, 26 Register); ein komplettes Orff-Instrumentarium; verschiedene Probenräume (mit Klavier); eine Kirche, die sich als Konzertraum etabliert hat; ein Team von Mitarbeitenden, das auf Sie neugierig ist und sich auf Sie freut; Vergütung nach BAT-KF. Was wir von Ihnen erwarten: Sie sind eine souveräne und standfeste Persönlichkeit; Sie sind mit ansteckender Begeisterung bei der Sache; Sie besitzen die Fähigkeit zur Kooperation mit vielen kirchenmusikalisch/gottesdienstlich Mitarbeitenden; Sie können qualifiziert und motivierend einen Chor leiten; Sie haben Mut zum Improvisieren (beim Orgelspiel); Sie spielen und singen fröhlich und offen auch neues geistliches Liedgut; Sie nehmen Talente der Gemeindeglieder wahr und nutzen sie; Sie haben Freude an lebendiger Verkündigung in unterschiedlichen Gottesdienstformen; einfühlsames liturgisches Orgelspiel. Wenn Sie meinen, sie seien die Richtige oder der Richtige für uns und Interesse haben, die Gemeinde und ihre MitarbeiterInnen kennenzulernen, bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Mai 1999 bei der Ev. Kirchengemeinde Langenfeld, Gemeindeamt, z. Hd. Herrn Michalzik, Hardt 25, 40764 Langenfeld. Ihre Ansprechpartner sind: Kirchenmusikerin Dorothea Brandes, Telefon (0 21 73) 8 04 17 und Pfarrer Volker Raettig, Telefon (0 21 73) 2 40 52.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Zum 1. August 1999 suchen wir, die Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, für unser Jugendhaus einen/eine Jugendleiter/in (30 Wochenstunden) mit sozialpädagogischem Abschluss oder vergleichbarem kirchlichen Ausbildungsweg für unsere vielfältige und lebendige Kinder- und Jugendarbeit. Wir erwarten: engagierte Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche; Freude an kreativen Formen elementarer Verkündigung; Ausbildung und Anleitung Ehrenamtlicher; verantwortliches Begleiten und Fördern junger Menschen; Gespür für partnerschaftliche Entscheidungen/Teamfähigkeit. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Volke-Peine, Oberstraße 67, 45134 Essen, Telefon (02 01) 44 05 72.

Der Stadtkirchenverband Köln sucht zum 1. Oktober 1999 eine/n Theologin/Theologen als Schulreferentin/Schul-

referenten für den Arbeitsbereich Gesamtschulen und Gymnasien. Zu den Aufgaben gehören die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern; die Kontaktpflege zu Schulleitungen und Schulaufsicht; die Beratung der kirchlichen Gremien zum Religionsunterricht und in bildungspolitischen Fragen; der Einsatz für die Sicherung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Erwartet werden Unterrichtserfahrung in der gymnasialen Oberstufe; Teamfähigkeit; Interesse an Bildungspolitik; Fähigkeit, theologische Fragestellungen zu elementarisieren; Fähigkeit, Theologie und existentielle Grundfragen in Beziehung zu setzen. Vergütung entsprechend Pfarrbesoldung. Auskunft erteilt Pfarrer P. Lungershausen, Telefon (02 21) 33 82-274. Bewerbungen sind bis zum 30. April 1999 zu richten an den Ev. Stadtkirchenverband Köln – Der Stadt-superintendent –, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Literaturhinweise

Frauen wirken. **Frauen in der Diakonie.** [150 Jahre Rheinische Diakonie 1848-1948]. Hrsg.: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1999. 175 S., überwiegend Abb.

Graf-Recke-Stiftung – Rückblicke und Einblicke. Texte und Bilder aus Gegenwart und Vergangenheit. Hrsg. als Nachtrag zum 175jährigen Jubiläum der Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf 1998. 66 S., Abb.

Die Ruhe bewahren – Initiative für den Sonntag. Hrsg. von der Pressestelle des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1999. 14 S., Abb. (Argumente aus der Evangelischen Kirche im Rheinland 3)

Ferdinand Schlingensiepen (Hg.): **Theologisches Studium im Dritten Reich.** Das Kirchliche Auslandsseminar in Ilseburg/Harz. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1998. 223 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 17)

Hellmut Zschoch (Hg.): **Liebe – Leben – Kirchenlehre. Beiträge zur Diskussion um Sexualität und Lebensformen, Trauung und Segnung.** Wuppertal: Foedus-Verlag. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 1998. 182 S. (Veröffentlichungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, Neue Folge 2)

Diethard Buchstädt: **Kirche für die Welt. Entstehung, Geschichte und Wirken der Kirchlichen Bruderschaften im Rheinland und in Württemberg 1945-1960.** Köln: Rheinland-Verlag 1999. IX, 575 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 131)

Ferdinand Schlingensiepen und Manfred Windfuhr (Hg.): **Heinrich Heine und die Religion, ein kritischer Rückblick.** Ein Symposium der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 27.-30. Oktober 1997. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1998. 244 S. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 21)

Jürgen Seim: **Hans Joachim Iwand.** Eine Biografie. Gütersloh: Kaiser 1999. XII, 627 S., Abb.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Thomas Herwig: Karl Barth und die Ökumenische Bewegung. Das Gespräch zwischen Karl Barth und Willem Adolf Visser't Hooft auf der Grundlage ihres Briefwechsels 1930-1968. Mit einem Geleitwort von Jürgen Regul. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1998. XX, 292 S. Mit der Übernahme des Hauptreferates auf der Gründungsversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) 1948 in Amsterdam fand sich Karl Barth im Zentrum der zwischenkirchlichen Einigungsversuche wieder. Wie kam es dazu? Wie verhielt sich Barth zu den weiteren Entwicklungen in der Geschichte der Ökumenischen Bewegung? Diese Fragen umreißen den Horizont der Darstellung von Barths Beziehungen zur Ökumenischen Bewegung, wie sie der Autor vorlegt.

Jürgen Thiesbonenkamp: Der Tod ist wie der Mond – niemand hat seinen Rücken gesehen. Bestattung und Totengedenken in Kamerun und Deutschland – Kirchliche Handlungsfelder im interkulturellen Dialog. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1998. 516 S. (Neukirchener Theologische Dissertationen und Habilitationen 23). Bei Bestattung und Totengedenken zeigen sich die elementaren Grundmuster einer Kultur. Stammesreligiöse Traditionen Kameruns werden ethnologisch und missionswissenschaftlich dargestellt. Es wird danach gefragt, wie sich die evangelische Kirche von Kamerun heute dem stammesreligiösen Erbe und den missionsgeschichtlichen Voraussetzungen stellt. Die gegenwärtige Bestattungskultur in Deutschland wird kulturgeschichtlich, theologisch und gemeindlich befragt und danach

untersucht, wie im interkulturellen Vergleich Impulse für einen Neuansatz bei Bestattung und Totengedenken für den Gemeindeaufbau gewonnen werden können.

Warnung

Az. 15-8-5

Düsseldorf, 4. März 1999

In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, in denen Einzelpersonen oder Behörden englische Briefe mit dubiosen Angeboten erhalten haben. Die Briefe stammen von verschiedenen Absendern in Nigeria. Das Anliegen in den Briefen geht jeweils dahin, dass auf ein Konto des Empfängers große Geldsummen überwiesen werden sollen. Von diesen sollen dann die Empfänger Anteile erhalten. In den Medien ist bereits über diese Angelegenheit berichtet worden und die Polizei hat davor gewarnt, auf dieses Angebot einzugehen. Sie empfiehlt in keiner Weise auf die Briefe zu antworten. Es kann nur dringend davor gewarnt werden, sich auf diese Geldtransferaktionen einzulassen.

Das Landeskirchenamt